

Anlage Abwägung

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Bürger/in	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen zum Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Salutas Pharma GmbH	08.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Salutas Pharma GmbH hat davon Kenntnis erlangt, dass die Gemeinde Barleben einen neuen Flächennutzungsplan erstellt. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung ist die Salutas Pharma GmbH bestrebt, den Mitarbeitern möglichst ortsnahe Möglichkeiten zum Leben und Wohnen anzubieten. Wenn die Gemeinde Barleben Wohnraum in Form von Wohnungen, Ein- oder Mehrfamilienhäusern schafft, ist dies aus Sicht der Salutas Pharma GmbH ein sehr zu begrüßender Schritt, um die Attraktivität des Standortes Barleben weiter zu erhöhen, gute Wohnmöglichkeiten für die bestehenden und zukünftigen Mitarbeiter zu schaffen und neue, qualifizierte Mitarbeiter für den Standort in Barleben zu gewinnen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Bürger 1 aus Barleben	08.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Sichtung des zur Zeit öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanes der gesamten Gemeinde Barleben ist festzustellen, dass die als "allgemeines Wohngebiet" ausgewiesene Fläche entsprechend Bebauungsplan Nr.22 im Bereich Helldamm 9 der Gemeinde Barleben in dem Entwurf des ausgelegten Flächennutzungsplanes nur teilweise Berücksichtigung fand. Da der ausgelegte Flächennutzungsplan "die in Zukunft erwünschten Flächennutzungen wie Wohngebiete, Gewerbegebiete und Ackerflächen darstellt", bittet der Bürger um entsprechende Berücksichtigung bzw. Ausweisung des mit Bebauungsplan Nr.22 ausgewiesenen Wohngebietes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Flächennutzungsplan stellt die allgemeine Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar. Seine Darstellungen sind generalisiert. Eine flurstückskonkrete Interpretation entspricht daher nicht dem Anliegen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind diese aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies bedeutet, dass eine gewisse Freiheit der konkreten Ausgestaltung besteht. Da im vorliegenden Fall ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der bereits eine Konkretisierung beinhaltet, wird diese in den Flächennutzungsplan übernommen. 	Der Anregung wird gefolgt.
1.3.	Bürger 2 aus Meitzendorf	10.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die zu unserem Schreiben vom 03.03.2020 erstellte Abwägung (Seite 115 des aktuellen Entwurfs) haben die Bürger zur Kenntnis genommen und wir möchten hierzu noch folgendes anmerken: In der Abwägung wird folgendes mitgeteilt: "Da die Fläche bereits im derzeit wirksamen, fortgeltenden Flächennutzungsplan Meitzendorf als Wohnbaufläche vorgesehen war, wird sie auch nicht erneut einer Umweltprüfung unterzogen." Dies kann derzeit nicht nachvollzogen werden, da lediglich die Bebauungspläne für den Bereich Meitzendorf (hier Nr.8 "Ortskern Südost") zum Download bereitgestellt sind. Im zugehörigen Bebauungsplan ist die Ausweisung der neuen Flächen "Ebendorfer Weg und zur Mühle" (Seite 53 des Flächennutzungsplans) als Wohnflächen nicht erkennbar. - Daher wird um Bereitstellung des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes gebeten, damit dies nachvollzogen werden kann. - Anderenfalls muss hier weiter davon ausgegangen werden, dass die beiden Bereiche neu als Wohnbaufläche ausgewiesen werden sollen und es sich somit doch um eine Neuaufnahme im Flächennutzungsplan handelt. Somit dürfte eine Umweltprüfung dieser neuen Flächen ggf. bereits jetzt notwendig werden. - Darüber hinaus wird in der Abwägung folgendes mitgeteilt: "Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft. Dies wird erst durch die Aufstellung eines 	<ul style="list-style-type: none"> - Der fortgeltende Flächennutzungsplan Meitzendorf liegt im Bauamt der Gemeinde Barleben zur Einsicht vor. In ihm kann während der Sprechzeiten des Bauamtes Einsicht genommen werden. Dies entspricht den geltenden gesetzlichen Regelungen. Die ein Einstellen von Bauleitplänen in das Internet erst seit der Aufnahme des § 6a BauGB im Jahr 2017 fordern. Da der Flächennutzungsplan Meitzendorf bereits im Jahr 1998 in Kraft trat, ist dies für diesen Plan nicht erforderlich. Die Gemeinde hat abweichend von der gesetzlichen Verpflichtung bisher auch ältere Pläne in das Internet eingestellt. Beim Flächennutzungsplan Meitzendorf wurde darauf verzichtet, da dieser durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ersetzt werden soll. - Wie bereits angeführt, kann in diesen im Bauamt Einsicht genommen werden. - Wenn die Gemeinde in der Begründung ausführt, dass die Fläche im fortgeltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, so ist dies eine amtlich dokumentierte Aussage, die durch andere Behörden geprüft wird. Der erforderliche Umfang der Umweltprüfung wurde durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Bedenken wurden diesbezüglich nicht geäußert. Die Fläche ist im fortgeltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. - Die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dieser Fläche ist nach derzeitigem Recht umweltprüfungspflichtig. Sie erfordert nach derzeitigem Recht auch ein Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs.1 BauGB. Das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren ersetzt 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>Bebauungsplanes hergestellt. Im Bebauungsplanverfahren ist die Verträglichkeit der Entwicklung der Fläche als Wohngebiet mit der bestehenden Tierhaltung zu prüfen." Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung von Bebauungsplänen unter bestimmten Umständen abgesehen werden. Aus hiesiger Sicht bedarf es zwingend einer Beteiligung der Öffentlichkeit bei einer Änderung des zugehörigen Bebauungsplanes Nr.8 "Ortskern Südost" für die Gemeinde Meitzendorf, da dort bisher die betroffenen Flächen nicht enthalten sind. Soweit dennoch von der Unterrichtung bzw. Erörterung abgesehen wird, wie wird dann sichergestellt, dass die Hinweise und die Berücksichtigung der Verträglichkeit mit der bestehenden Tierhaltung entsprechend bei der Anpassung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan bleibt bis zur Klärung der obigen Fragestellungen bestehen. 	<p>kein Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs.1 BauGB. Weiterhin ist festzustellen, dass auch nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen abzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde in die Abwägung eingestellt. 	
		04.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bürger legen zu einem weiteren Punkt Einspruch ein. Für den Bereich "Am Meitzendorfer Binnengraben" ist die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens vorgesehen (Punkt 6.2.7). Dies dürfte auch die Grundstücke "Meitzendorf Flur 4, 585/44 sowie 490/45" betreffen. Gegen die Einrichtung des Gewässerrandstreifens legen die Bürger hiermit Einspruch ein, da sich bei einer entsprechenden Einrichtung ihre Flurstücke einer erheblichen Wertminderung unterliegen würden. Zudem stellt die Einrichtung auf Teilen der Grundstücke aus Sicht der Bürger eine Enteignung dar, da sie dann nicht mehr selbst über diese Bereiche verfügen können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arrondierung von Gewässern durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betrifft nicht nur den Meitzendorfer Binnengraben, sondern ist als Grundsatz auch entlang der Gewässer Telzgraben, Kleine Sülze und Große Sülze dargestellt. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland der im Jahr 2003 aufgestellt und durch die Gemeinderäte Barleben am 24.04.2003, Ebendorf am 23.04.2003 und Meitzendorf am 25.03.2003 beschlossen wurde. Der Landschaftsplan setzt die Ziele des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt um, die im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006 durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang dieser Gewässer ihren Niederschlag gefunden haben und als raumordnerisches Erfordernis im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden müssen. Da es sich hierbei um grundsätzliche Regelungen entlang der Gewässer handelt, die nur im ökologischen Verbund zu betrachten sind, setzt eine Berücksichtigung der Rücknahme auf Einzelflächen eine Betrachtung im Gesamtsystem voraus, die nur durch eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen kann. Insgesamt stehen die Erfordernisse der Raumordnung durch den Regionalen Entwicklungsplan 2006 und die Ergebnisse des gemäß § 1 Abs.6 Nr.7g BauGB zu berücksichtigenden Landschaftsplanes einer Berücksichtigung der privaten Belange der Eigentümerin entgegen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen verdeutlichen gemeindliche Planungsziele, die gegenüber dem Einzelnen noch keine Verbindlichkeit erreichen. Erst aus ihrer Umsetzung in verbindliche Planungen können Wertminderungen resultieren, für die gemäß § 42 ff. BauGB ein Ausgleich zu gewähren ist. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.4.	Bürger 3 aus Meitzendorf	22.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Wie die Bürgerin aus den Veröffentlichungen der Gemeinde Barleben erfahren hat, plant die Gemeinde die Ausweisung weiterer Flächen im Südosten Meitzendorfs als Wohnbauflächen. Da derzeit in Meitzendorf offenkundig ein hoher Bedarf an Bauland besteht, der durch das Angebot nicht hinreichend gedeckt werden kann, möchte die Bürgerin ihr Interesse bekunden, Teilflächen ihres Grundstücks in der Größe von etwa 4.000 qm als Bauland zu veräußern. Das entspricht rund zwei Dritteln des Grundstücks in der Wolmirstedter Chaussee 48, die sich südöstlich an den genutzten Teil des Gewerbegrundstücks anschließen und über den dahinter verlaufenden Weg leicht zu erschließen wären. Die Bürgerin bittet um Mitteilung, wie eine Ausweisung des Grundstücksteils als Bauland erfolgen könnte und welche Schritte ihrerseits dazu einzuleiten wären. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Anliegen wurde im Rahmen der Änderung des Entwurfes im betroffenen Teilbereich Rechnung getragen. Es wird darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftliche Weg östlich des Grundstückes keine Erschließungsanlage darstellt. Eine mögliche Nutzung zur Erschließung für Wohngrundstücke setzt ein städtebauliches Konzept voraus, dass die Gesamtfläche am Ostrand von Meitzendorf einheitlich überplant. 	Den Anregungen wird gefolgt.

1.5.	Bürger 4 aus Stewwede	27.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben ist der Bürger als Eigentümer (bspw. des Grundstückes der Gemarkung Barleben / Flur 3 / Flurstück 1088) unmittelbar betroffen und möchte aufgrund der aktuell vorliegenden Covid-19-Pandemie fristgerecht per E-Mail u.a.a. folgende Einwendungen und Bedenken vortragen. - Vollständigkeit der Unterlage: Laut Bekanntgabe soll unter https://www.barleben.de/media/custom/2276_2722_1.PDF?1593527454 und gem. Inhaltsverzeichnis die Begründung zum FNP mind. 185 Seiten haben, jedoch fehlt der Umweltbericht vollständig. So folgt auf Seite 138 die Seite 178. Die Nummerierung der Seitenzahlen weichen vom Inhaltsverzeichnis und der pdf-Datei ab. Eine Nachvollziehbarkeit der Begründung zum FNP ist nicht möglich. Die Unterlagen sind damit nicht vollständig ausgelegt, daher zu ergänzen und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen. - Abgrenzung G-TPO: Aus der Plandarstellung ist ersichtlich, dass zwischen den gewerblichen Bauflächen des Technologieparkes Ostfalen (G-TPO) und der Grenzdarstellung noch ein Streifen die landwirtschaftliche Nutzung verbleibt. Gleiches gilt zwischen der Grenze des G-TPO nach Osten zur B189 hin. Mit dieser Abgrenzung entstehen Restflächen für die Landwirtschaft / Grünlandnutzung von geringem Umfang. Der daraus resultierende Zuschnitt für die unwirtschaftlichen Restflächen, die nicht zugänglich wären. Da eine Nutzung / Verpachtung unmöglich gemacht würde, sind diese Restflächen dem G-TPO - durch Verschiebung der G-TPO-Grenze bis an die B189 - als gewerbliche Bauflächen einzustufen, um überhaupt Bauvorhaben an den randlichen Grundstücken überhaupt zu ermöglichen. S.a. 6.2.1: Flächen für die Landwirtschaft: Nicht alle im FNP für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen sind auch praktisch / tatsächlich nutzbar. Daher ist die Darstellung hier tlw. irreführend und anzupassen und unwirtschaftlich bzw. nicht erreichbare Restflächen nicht als LW-Flächen darzustellen. - Zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- / Verkehrsflächen: Der zusätzlichen Ausweisung von Gewerbeflächen bzw. Erweiterung von gewerblichen Bauflächen – Ausnahme siehe Erläuterung zuvor - wird widersprochen. Wenn sich der Technologiepark Ostfalen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehen ist zeigt sich dennoch, dass über 50% der Fläche seit 25 Jahren ungenutzt geblieben ist. Im Rahmen der bestehenden Bebauungspläne stehen derzeit ca. 138,68ha im Technologiepark Ostfalen für den landesweiten Bedarf, 1,45ha für den Bedarf in Barleben, 9,54ha für den Bedarf in Ebendorf und 7,01ha für den Bedarf in Meitzendorf zur Verfügung. Die Aussage im FNP, dass das in die Planzeichnung nachrichtlich übernommene satzungsgemäße Verbandsgebiet über die derzeit dargestellten gewerblichen Bauflächen hinaus reicht und sich aus konkreten Ansiedlungswünschen auch Änderungserfordernisse für den Flächennutzungsplan ergeben können, die eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen über den derzeitigen Umfang hinaus erfordern, ist konkret, so dass keine weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden müssen. Lediglich die Abgrenzung ist anzupassen (s.o.) und die der Gebietstypen ist im Bebauungsplan vorzunehmen. Eine Ableitung, dass ein örtlicher Bedarf in den nächsten 15 Jahren von 30ha bestünde und damit ein Fehlbetrag von 12ha vorliegt, ist nicht ausreichend begründet. Eine derartige Vorratsplanung ist unzulässig und widerspricht dem Grundsatz der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, fruchtbare Böden zu erhalten und 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass es zutreffend ist, dass nicht alle Seiten des Umweltberichtes in der Veröffentlichung im Internet enthalten waren. Der Fehler wurde am 27.07.2020 behoben und die Auslagefrist bis zum 28.08.2020 verlängert. - Hierbei handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen sondern um Grünflächen, die auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Sie stehen damit bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, sondern dienen der Eingrünung der Gewerbe- und Industriegebiete. Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet der rechtsverbindliche Bebauungsplan eingesehen werden kann, der in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen wurde. Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar. - Die Aussage ist für die Gemeinde Barleben nicht nachvollziehbar. Der Flächennutzungsplan stellt ausschließlich die Fläche des 1., 3. und 4. Bebauungsplanes des Technologieparkes Ostfalen und die Flächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne für Gewerbegebiete in den drei Ortschaften als gewerbliche Bauflächen dar. Darüber hinaus sind keine Darstellungen gewerblicher Bauflächen vorgenommen worden. Aus dem Hinweis in der Begründung zusätzliche Baumöglichkeiten abzuleiten, verkennt die unterschiedliche Bedeutung von Darstellungen gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 BauGB und Hinweisen in der Begründung, aus denen keine Behördenverbindlichkeit abzuleiten ist. Eine Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen über die Darstellungen in der Planzeichnung hinaus erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes, die in einem solchen Änderungsverfahren zu bewerten wäre. Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass Betriebe einen Standort im Gebiet nachfragen, dessen Größe die zusammenhängend verfügbaren Bauflächen im Gebiet überschreiten, daher ist der Hinweis sinnvoll, dass das satzungsgemäße Gebiet des Technologieparkes und der als Ziel der Raumordnung festgelegte Vorrangstandort des Technologieparkes Ostfalen über die derzeit dargestellten Bauflächen hinausreicht. Brachflächen aus ehemaliger gewerblicher Nutzung sind in der Gemeinde Barleben nicht vorhanden. Der Einwender sollte zur Kenntnis nehmen, dass mit dem Technologiepark Ostfalen und seiner beispielgebenden Begründung und Einordnung von 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
------	-----------------------	------------	--	---	--

			<p>weniger Flächen zu verbrauchen. Vielmehr sollte eine Nachverdichtung bzw. Nutzung vorhandener Gewerbe- und "insolventer" Industrieflächen angestrebt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsforderung von Leitungseigentümer: Auf Seite 66 wird darauf verwiesen, dass Abstandsforderungen von Leitungseigentümer bestehen. Diese Aussage nicht ausreichend substantiiert. Bei Planung der pot. WKA-Standorten kann m.E. lediglich die im Grundbuch gesicherte Breite des Schutzstreifens herangezogen werden. Andere Abstandregelungen sind zu belegen. - Unter 4.2.5 ist die Ltg. 63 der ONTRAS aufgeführt. Es wird jedoch nicht deutlich, ob diese nun stillgelegt oder außer Betrieb genommen wurde. Sollte es sich um zwei Leitungen handeln, ist die Ltg. zu konkretisieren. Dem Eigentümer steht auch das Recht zu, wenn er ein konkretes Bauvorhaben plant, den Rückbau der außer Betrieb genommen Ltg. zu erwirken, womit sich die Schutzstreifenbreite reduzieren würde. Dadurch würde sich die bebaubare Fläche vergrößern und somit das Potential der Nutzung, Bebaubarkeit und Vermarktung deutlich erhöhen. - Die Darstellung im FNP sind zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. - Darstellung & Quellen: Die Darstellung der Anlagen 2 und 3 (ab S.143) ist anscheinend ein Screenshot, der leider nicht lesbar ist. Außerdem fehlt hier die Quellenangabe und das Abrufdatum / der Internetverweis. 	<p>Grünzügen entlang von Gewässern eine gewerbliche Baufläche geschaffen wurde, deren ökologische Bedeutung heute trotz der gewerblichen Nutzung höher ist als die der ausgeräumten Ackerflächen zuvor und dass hier im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung Lebensräume geschaffen wurden, die selbst durch seltene Arten (z.B. Eisvogel) angenommen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung keiner weiteren Konkretisierung, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, auf die vorhandenen Leitungen und deren Bestand hinzuweisen. Abstandsforderungen sind nicht Gegenstand der Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Die Prüfung der Berechtigung von Abstandsforderungen ist Aufgabe der Bebauungsplanung oder soweit eine solche nicht durchgeführt wird, der Anlagenplanung. - Dies sind Sachverhalte, die nicht im Flächennutzungsplan zu klären sind, da Abstandsforderungen nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan sind. Die Konkretisierung ist Aufgabe der Bebauungsplanung oder der Anlagenplanung. Die Begründung enthält hierzu lediglich Hinweise des Anlageneigentümers. Dies betrifft auch den Sachverhalt eines möglichen Rückbaus von Leitungen. - Dies ist nicht erforderlich. - Die Erkennbarkeit der Anlagen 2 und 3 ist für den Hinweiszweck ausreichend. Stand und Quellenangaben sind auf den Unterlagen vermerkt. Eine höhere Auflösung der Unterlagen würde die Datengröße wesentlich vergrößern, wodurch die Abrufbarkeit der Datei für Bürger mit einer haushaltsüblichen PC-Ausstattung deutlich erschwert würde. Falls durch den Einwender und Landschaftsplaner konkretere Aussagen benötigt werden, kann er diese bei der Gemeinde abfordern. 	
1.6.	Bürger 5 aus Ebendorf	03.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nur zur Information: Die Bürger möchten mitteilen, dass ihr Rechtsanwalt inzwischen in die damaligen bauplanungsrechtlichen Vorgänge bei der Gemeinde Barleben Einsicht genommen hat. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die aktuelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung unzulässig ist. Er hat auch mitgeteilt, dass die in der Vergangenheit geäußerte Argumentation eines Bestandsschutzes für die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung bauplanungsrechtlich irrelevant sein dürfte und Gleiches für die beabsichtigte, aber nicht abgeschlossene Überplanung der Flurstücke als sogenannte Gemeinbedarfsfläche gilt. Der Landkreis Ohrekreis ist um Rückäußerung bzw. Stellungnahme gebeten worden. Sofern sich diese Ergebnisse rechtlich bestätigen sollte, müssen die Bürger zur Kenntnis nehmen, dass sie über 20 Jahre von der unteren Bauordnungsbehörde hinters Licht geführt worden sind. Dafür ist der Landwirt ohne Frage begünstigt worden. Es scheint so, dass, nachdem der Landwirt von der Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Kenntnis genommen oder vom Schreiben des Anwaltes an den Landkreis erfahren hat, er die Bürger wieder ärgern bzw. schikanieren will. Da er - gemäß einer Entscheidung des Landgerichtes Magdeburg - keine Anhänger auf der östlichen Seite des Flurstückes 57/1 abstellen darf, stellt er eben einen hohen Hänger so nah wie möglich zur Grundstücksgrenze der Bürger ab. Man kann hier sicherlich nicht von dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme sprechen. Bei dem betreffenden Landwirt bedeutet Rücksichtnahme, wer sich gegen sein des öfteren rücksichtsloses Vorgehen wehrt, der wird - auf seine Art - bestraft. Die Bürger mussten sich bisher zwei Mal 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt betrifft eine nachbarrechtliche Auseinandersetzung. Er bedarf keiner Behandlung im Verfahren der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Gemeinde sowohl der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen als auch den Belangen der Landwirtschaft ein erhebliches Gewicht beimisst. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises in den streitgegenständlichen Verfahren geht die Gemeinde weiterhin von einem Bestandsschutz der seit dem 19. Jahrhundert ununterbrochen bestehenden Hofstelle aus. Es ist nicht Ziel der Gemeinde auf eine Schließung landwirtschaftlicher Betriebe hinzuwirken. Ob die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist durch die Fachbehörden und ggf. auf dem Rechtswege zu klären. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>gerichtlich gegen seine Art der Bestrafung mit Erfolg zur Wehr setzen. Auf die Unterschriftenliste - gegen die Nutzung - wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Auch die südlichen Nachbarn haben gegen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bauaufsichtliches Einschreiten erbeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Flächennutzungsplan: Die Gemeinde sollte endlich eine geeignete Lösung dieses Konfliktpotenziales zwischen dem Landwirt und der Wohnbebauung finden. Zum Beispiel könnte eine Abstandsfläche zwischen der Wohnbebauung und dem Landwirt geschaffen werden. Dem Landwirt müssten aber Auflagen zur Nutzung auferlegt werden. Nicht umsonst hat seinerzeit das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11.09.1996 der Herauslösung der Gemeinbedarfsfläche aus dem Bebauungsplan nicht zugestimmt, da das Konfliktpotenzial (Landwirt) nicht gelöst wird und eine Änderung des Bebauungsplanes durch die Herauslösung nicht genehmigungsfähig wäre. Die durchgeführte Abwägung der Gemeinde ist aus der Sicht der Wohnbebauung gar keine Abwägung, da diese nur die Fortführung des Konfliktpotentials und damit wiederum nur den Interessen des Landwirtes entgegen kommt. Die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden weiterhin überhaupt nicht berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das bestehende Konfliktpotential ist nicht durch die Flächennutzungsplanung zu klären. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes lösen keine Bindungswirkung für den Einzelnen aus. Sie enthalten die allgemeine Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Grundstücke des Landwirtes befinden sich in gemischten Bauflächen und die Grundstücke des Einwenders in Wohnbauflächen. Beide Bauflächen stellen den Bestand dar. Das Aneinandergrenzen von gemischten Bauflächen (hier in der örtlichen Ausprägung als Dorfgebiet) und Wohnbauflächen (mit Festsetzung als allgemeines Wohngebiet) verursacht in der Regel keine bodenrechtlich relevanten Spannungen, die der Lösung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bedürfen. Vorliegend handelt es sich um eine verfestigte Gemengelage, die eine Rücksichtnahme des landwirtschaftlichen Betriebes auf die Wohnbebauung in der Nähe und die Akzeptanz von aus der landwirtschaftlichen Betriebsführung resultierenden nicht vermeidbaren Störungen erfordert, soweit der Betrieb am Standort rechtmäßig betrieben wird. Das Problem liegt hier offensichtlich darin, dass diese Rücksichtnahme und Akzeptanz nicht gegeben ist. Dies sind nachbarrechtliche Belange, die nur zwischen den Grundstücksnachbarn lösbar sind. Die Gemeinde Barleben erkennt kein Erfordernis eines bauplanungsrechtlichen Handelns im Rahmen der Flächennutzungsplanung. 	
1.7.	Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH	04.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält unter Punkt 6.2.7. (S.105) Folgendes: "Im Landschaftsplan bisher noch nicht vorgesehen ist die Entwicklung der Fläche südlich der Kleinen Sülze, östlich des Breiteweges bis zur Großen Sülze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Fläche war bisher für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen, für die jedoch kein Bedarf vor dem Hintergrund freistehender Flächen im Technologiepark Ostfalen zu erkennen ist". Die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (nachfolgend: Grundstücksgesellschaft) ist in diesem Gebiet Eigentümerin zweier Flurstücke mit einer Fläche von ca. 3ha. - Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Begründung für die Änderung des Nutzungszwecks (freistehende Flächen im Technologiepark Ostfalen) zu relativieren sein dürfte. Effektiv sind derzeit im Technologiepark Ostfalen lediglich 12,3ha kurzzeitig für Gewerbeansiedlungen verfügbar. - Weiterhin beabsichtigt die Grundstücksgesellschaft ihre Flächen, soweit eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen wird, diese zukünftig landwirtschaftlich zu nutzen. Der Südteil (ca. 2ha) wird bereits landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden wird. Somit würde der überwiegende Teil des Bereichs der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans beinhaltet weiterhin, dass die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einen erheblichen Flächenumfang haben. Insoweit ist zu hinterfragen, ob eine Darstellung solcher Flächen über den Umfang des Landschaftsplanes hinaus erforderlich ist. Es wird angeregt, den betreffenden Bereich als 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Bauplanungsrechtlich ist es nicht relevant, welcher Umfang an Flächen derzeit im Eigentum der Gesellschaft steht und kurzzeitig verfügbar ist. Der geringe Umfang verfügbarer Grundstücke lässt lediglich erkennen, dass Aktivitäten zum Ankauf weiterer Grundstücke im Technologiepark Ostfalen erforderlich sind. - Zu diesem Sachverhalt ist zunächst klarzustellen, dass die Flächen gemäß dem rechtsverbindlich gewordenen Bescheid des Landkreises Börde vom 23.02.2004 keine landwirtschaftlichen Nutzflächen sind. Darin wurde die Beseitigung der Gehölze und die Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche für die betroffenen Teilflächen dem Bewirtschafter untersagt. Im Unterschied zu den südlich angrenzenden Flächen wurde dieser Bescheid nicht beklagt, sondern dem Bescheid wurde Folge geleistet. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hierdurch seit über 15 Jahren unterbrochen wodurch ein Bestandsschutz erloschen ist. Zur Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch neue Wohnbauflächen im Norden von Barleben fehlen derzeit verfügbare Kompensations- 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.	flächen. Die Planungsziele der Arrondierung von Gewässern durch Grünflächen sind langfristige Ziele, die in der Regel Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch den Technologiepark Ostfalen kompensieren sollen. Der Sachverhalt, dass die Flächen im Eigentum der GmbH stehen und somit für gemeindliche Maßnahmen verfügbar sind, begründet zusätzlich eine besondere Eignung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die somit nicht der Landwirtschaft entzogen werden müssen.	
1.8.	Bürger 6 aus Barleben	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Widerspruch richtet sich gegen die Umwandlung eines Ackerstückes in Flur 3 von Ackerland in Wiese. Das Stück liegt vor dem Hotel Sachsen-Anhalt rund 800m. Die Umwandlung bedeutet eine Wertminderung des Eigentums. Vielleicht gibt es eine Lösung, mit der beide Seiten einverstanden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Flurstück ist Bestandteil der westlich an die Sonderbaufläche Hotel angrenzenden Grünfläche. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes resultieren keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks. Aufgrund der Breite des Flurstücks von ca. 9 Metern ist eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch kaum möglich. Die Fläche wurde daher als Grünfläche dargestellt. Grünflächen umfassen auch Gärten oder Grabeland und nicht nur Wiesen. Auch bei einer Nutzung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen dem Eigentümer mehrere Nutzungsoptionen offen. Grundsätzlich erlangt der Flächennutzungsplan gegenüber privaten Grundeigentümern keine Verbindlichkeit, so dass keine Nutzungseinschränkungen oder Wertminderung mit der Darstellung verbunden sind. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.9.	Bürger 7 aus Magdeburg	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Fristgerechter Widerspruch zur Umwandlung von Ackerland zu Grünland Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstück 164 ehemals 5/5, Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstück 168 ehemals 14/4, Gemarkung Barleben, Flur 2, Flurstück 113/15, Gemarkung Barleben, Flur 3, Flurstück 73/1 Technologiepark Ostfalen. Die Flurstücke befinden sich im Besitz der Bürgerin und werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Bereits 1999 musste die Bürgerin mehrere Flurstücke und Flächen der ursprünglichen Flurstücke 5/5 und 14/4, Flur 4 für landwirtschaftspflegerische Maßnahmen abgeben. Für das Flurstück 73/1, Flur 3, Technologiepark Ostfalen, das als Ackerfläche genutzt wird, musste die Bürgerin mit Bescheid des WWAZ vom 13.12.2015 mehrere zehntausend Euro für Trink- und Schmutzwasserbeiträge zahlen. Ihr wurde mitgeteilt, dass der Flächennutzungsplan 2020 vorsieht, aus Ackerland Grünland zu machen und ihre Flurstücke dafür vorgesehen sind. - Die Bürgerin bittet um Information, ob ihre Flurstücke betroffen sind, denn sie konnte dem Flächennutzungsplan keine Angaben von Flurstücken entnehmen. Sollte dies der Fall sein, legt die Bürgerin hiermit fristgerecht Widerspruch zur Umwandlung von Ackerland in Grünland für ihre Flurstücke ein. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Anlage von Grünstreifen entlang der Gewässer entziehen den Landwirtschaftsbetrieben Flächen zur Bewirtschaftung. Zu Zeiten der Corona Krise sollte wohl jedem klar geworden sein, wie wichtig die einheimische Landwirtschaft ist. Eigentümer erfahren durch die Umwandlung eine erhebliche Wertminderung ihrer Flächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht flurstückskonkret, so dass nur eine ungefähre Betroffenheit erkennbar ist. Die Flurstücke 164 und 168 der Flur 4 befinden sich im Norden von Barleben. Sie umfassen im Westen die Große Sülze einschließlich des Gewässerrandstreifens. Die Teilflächen, die die Große Sülze und deren Randbereiche umfassen, sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die wesentlichen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das Flurstück 73/1 der Flur 3 befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen. Alle Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf den betroffenen Flächen entsprechen den bisher im fortgeltenden Flächennutzungsplan Barleben dargestellten Nutzungsarten, so dass keine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Plan erfolgt. - Zu den Grünzügen entlang der Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass diese die Gewässer Meitzendorfer Binnengraben, Telzgraben, Kleine Sülze und Große Sülze betreffen. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland der im Jahr 2003 aufgestellt und durch die Gemeinderäte Barleben am 24.04.2003, Ebendorf am 23.04.2003 und Meitzendorf am 25.03.2003 beschlossen wurde. Der Landschaftsplan setzt die Ziele des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt um, die im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006 durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang dieser Gewässer ihren Niederschlag gefunden haben und als raumordnerisches Erfordernis im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden müssen. Da es sich hierbei um grundsätzliche Regelungen entlang der Gewässer handelt, die nur im ökologischen Verbund zu betrachten sind, setzt eine Berücksichtigung der Rücknahme auf Einzelflächen eine Betrachtung im Gesamtsystem voraus, die nur durch eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen kann. Insgesamt stehen 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

				<p>die Erfordernisse der Raumordnung durch den Regionalen Entwicklungsplan 2006 und die Ergebnisse des gemäß § 1 Abs.6 Nr.7g BauGB zu berücksichtigenden Landschaftsplanes einer Berücksichtigung der privaten Belange der Eigentümerin entgegen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen verdeutlichen gemeindliche Planungsziele, die gegenüber dem Einzelnen noch keine Verbindlichkeit erreichen. Erst aus ihrer Umsetzung in verbindliche Planungen können Wertminderungen resultieren, für die gemäß § 42 ff. BauGB ein Ausgleich zu gewähren ist.</p>	
		12.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Fristgerechter Widerspruch zur Umwandlung von Ackerland zu Grünland sowie zur Umwandlung von Ackerflächen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie zur Umwandlung von Flächen zur Anlage von Grünstreifen und überörtlichen Rad- und Wanderweg im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben (Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstück 164 ehemals 5/5; Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstück 168 ehemals 14/4; Gemarkung Barleben, Flur 3; Flurstück 73/1 Technologiepark Ostfalen) - Die Flurstücke befinden sich in im Besitz der Bürgerin und werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Bereits 1999 musste sie mehrere Flurstücke und Flächen der ursprünglichen Flurstücke 5/5 und 14/4, Flur 4 für landwirtschaftspflegerische Maßnahmen abgeben. Für das Flurstück 73/1, Flur 3, Technologiepark Ostfalen, das als Ackerfläche genutzt wird, musste sie mit Bescheid des WWAZ vom 13.12.2015 mehrere zehntausend Euro für Trink- und Schmutzwasserbeiträge zahlen. Bei näherer Betrachtung der Flurkarte des Flächennutzungsplanes Barleben stellten der Pächter und die Bürgerin fest, dass die Flurstücke von Umwandlungen betroffen sind. Teilflächen der Flurstücke 164 und 168 der Flur 4 sind im Flächennutzungsplan Barleben als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Wie bereits erwähnt, hat die Bürgerin bereits 1999 mehrere Flurstücke und Flächen der ursprünglichen Flurstücke 5/5 und 14/4 an der großen Sülze für diese Maßnahmen abgeben müssen. - Für Teile des Flurstücks 73/3 der Flur 3; Technologiepark Ostfalen ist laut Flächennutzungsplan neben der Anlage von Grünstreifen ein überörtlicher Rad- und Wanderweg geplant. Gegen die Maßnahmen, die laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben für die 3 Flurstücke vorgesehen sind, legt die Bürgerin fristgerecht Widerspruch ein. Es handelt sich bei den Flächen um hochwertigen Bördeboden mit hoher Ertragskraft im Vorranggebiet Landwirtschaft, die für solche Maßnahmen nicht geopfert werden dürfen. Mit den geplanten Maßnahmen entfallen Flächen für die Nahrungsproduktion, werden Teile der Lebensmittelproduktion in andere Erdteile abwandern und Umweltprobleme nur verlagert. - Zu Zeiten der Corona Krise sollte wohl jedem klar geworden sein, wie wichtig die einheimische Landwirtschaft ist. - Eigentümer erfahren durch die Umwandlung Verlust und erhebliche Wertminderung ihrer Flächen. Artikel 14 des Grundgesetzes schützt das Eigentum. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Sachverhalt ist nochmals anzuführen, dass alle Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf den Grundstücken der Bürgerin auch im wirksam fortgeltenden Flächennutzungsplan Barleben in dieser Nutzungsart dargestellt waren. - Zu diesem Sachverhalt wurde vorstehend Stellung bezogen. - Diese Darstellungen sind in den Festsetzungen des 1.Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen umgesetzt und rechtsverbindlich. Die Grünflächen mit den Wegeverbindungen sind Bestandteil des Grünsystems des Technologiepark Ostfalen und dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Gewerbe- und Industriegebiete. Die Fläche ist kein Bestandteil eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, die im Regionalen Entwicklungsplan festgelegt werden. Im Regionalen Entwicklungsplan sind die Flächen als Bestandteil des landesbedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe enthalten. Diese Funktion ist für die gemeindliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung. - Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit der Sachverhalt mit Corona in Verbindung steht. Eine Verknappung von Nahrungsmitteln durch Corona ist nicht bekannt. - Darstellungen in Flächennutzungsplänen verdeutlichen gemeindliche Planungsziele, die gegenüber dem Einzelnen noch keine Verbindlichkeit erreichen. Erst aus ihrer Umsetzung in verbindliche Planungen können Wertminderungen resultieren, für die gemäß § 42 ff. BauGB ein Ausgleich zu gewähren ist. Der grundgesetzliche Eigentumsschutz wird hierdurch gewährleistet. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.10.	Bürger 8 aus Morschen	13.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erbengemeinschaft besitzt landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Meitzendorf Flur 4. Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben legt die Erbengemeinschaft Widerspruch ein. Betroffen sind die als Ackerland genutzten Flurstücke 23/1 und 1066. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Abgleich mit dem Landschaftsplan der Gemeinde ergab eine Abweichung auf dem Flurstück 23/1. Die Abgrenzung der Fläche wurde korrigiert, so dass das Flurstück 23/1 nur teilweise von der dargestellten Grünlandfläche und den Maßnahmen zum Schutz, 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>Das Flurstück 23/1 ist als Grünland ausgewiesen, sowie als Fläche zum Schutz zur Pflege zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auf dem Flurstück 1066 sind Gehölzstreifen geplant. Gründe für den Widerspruch: Durch die geplante Umnutzung der Grundstücke werden die Rechte zur Bewirtschaftung der Grundstücke unzulässig eingeschränkt. Im Fall der Umnutzung drohen den Eigentümern Pachtausfälle. Diese müssten von der Gemeinde Barleben ausgeglichen werden. Durch den Flächennutzungsplan wird die Erben-gemeinschaft teilweise enteignet und fordert gleichwertige Ersatz-flächen. Die Erben-gemeinschaft geht davon aus, dass die Gemeinde an anderer Stelle Grundstücke erwerben kann, um die geplanten Maß-nahmen durchzuführen.</p>	<p>zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen ist. Zu den Grünzügen entlang der Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass diese die Gewässer Meitzendorfer Binnen-graben, Telzgraben, Kleine Sülze und Große Sülze betreffen. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsplan der Verwaltungs-gemeinschaft Mittelland der im Jahr 2003 aufgestellt und durch die Gemeinderäte Barleben am 24.04.2003, Ebendorf am 23.04.2003 und Meitzendorf am 25.03.2003 beschlossen wurde. Der Land-schaftsplan setzt die Ziele des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt um, die im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006 durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang dieser Gewässer ihren Niederschlag gefunden haben und als raumordne-risches Erfordernis im Flächennutzungsplan Berücksichtigung fin-den müssen. Da es sich hierbei um grundsätzliche Regelungen entlang der Gewässer handelt, die nur im ökologischen Verbund zu betrachten sind, setzt eine Berücksichtigung der Rücknahme auf Einzelflächen eine Betrachtung im Gesamtsystem voraus, die nur durch eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen kann. Insgesamt stehen die Erfordernisse der Raumordnung durch den Regio-nalen Entwicklungsplan 2006 und die Ergebnisse des gemäß § 1 Abs.6 Nr.7g BauGB zu berücksichtigenden Landschaftsplanes einer Berücksichtigung der privaten Belange der Eigentümerin ent-gegen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen verdeutlichen gemeindliche Planungsziele, die gegenüber dem Einzelnen noch keine Verbindlichkeit erreichen. Erst aus ihrer Umsetzung in ver-bindliche Planungen können Wertminderungen resultieren, für die gemäß § 42 ff. BauGB ein Ausgleich zu gewähren ist.</p>	
1.11.	Bürger 9 aus Meitzendorf	27.08.2020	<p>Antrag auf Übernahme der Flurstücke 39, 449/36 und 674/45 in Meitzendorf als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bürger stellen fest: Die Aussage der Gemeinde " Der Sachverhalt wird nebenstehend nicht umfassend sachgerecht dargestellt." entspricht nicht im geringsten den Tatsachen. Was ist mit dieser Aussage gemeint? Die Bürger verlangen hier eine Rücknahme dieser Aussage und Richtigstellung. In der gemeindlichen Stellungnahme wird nach-weisbar wissentlich falsch argumentiert. Es wird behauptet, dass "lediglich für die Ablagerungen von Abfallstoffen auf dem Grundstück und die rückwertigen Erweiterungen des Betriebes keine Genehmigungen vor-liegen bzw. diese versagt oder widerrufen wurden. Im Bestand ist der Betrieb auf einer Fläche von ca.55 Metern gemessen von der Straßen-begrenzungslinie der Wolmirstedter Chaussee jedoch vorhanden und wird aktuell auf Grundlage des Bestandschutzes betrieben." Wie kommt die Gemeinde dazu, diese nachweisbar falschen Behauptungen aufzu-stellen? Von wem wurde ein Bestandsschutz bescheinigt? Quellen-angabe. <p>Mit der Einreichung des Antrages (05.03.2020) zum Flächennutzungs-plan bei der Gemeinde Barleben, wurden von den Bürgern umfang-reiche Unterlagen zur Verfügung gestellt und beigelegt in denen folgen-des steht. So geht aus der bauordnungsrechtlichen Verfügung des LK Börde vom 30.11.2017 (Nutzungsuntersagung Firma Gawert) eindeutig folgendes hervor: "Das o.g. Baugrundstück befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.8 "Ortskern Südost" der Gemeinde Meitzendorf und teilweise im Außenbereich. Bis ca. 60m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze reicht der Geltungs-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Den Anregungen wurde im Rahmen einer 1.Änderung des Entwurfes weitgehend gefolgt. Die Flächen wurden bis an die in der Satzung festgelegte Grenze des Technologieparkes Ostfalen als Wohnbaufläche dargestellt. - Die im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes abgegebene Stellungnahme zu den im Vorentwurf vorgetragenen Anregungen entspricht den zum Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses bestehenden Kenntnisstand der Gemeinde. Die Gemeinde ist nicht Bauordnungsbehörde und verfügt nicht über umfassende Kenntnisse aller genehmigungsrechtlichen Verfahren noch über Informationen seit wann der Betrieb besteht. Aufgrund des über zwei Jahrzehnte unterbliebenen bauordnungsrechtlichen Einschreitens des Landkreises Börde gegen den Betrieb, der auch im Auftrag des Landkreises Transportleistungen erbrachte, musste die Gemeinde von einer Rechtmäßigkeit der Nutzung ausgehen. Durch eine nochmalige Anhörung des Landkreises aufgrund der Informationen durch den Bürger lag der Gemeinde eine Stellungnahme des Landkreises hierzu erst am 14.07.2020 vor, in deren Folge durch die 1.Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes die Anregungen des Bürgers weitgehend Berücksichtigung finden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass die aus dem nachbarrechtlich strittigen Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen und Bescheide, wie sie im frühzeitigen Verfahren durch den Bürger beigebracht wurden, aus einer interessengeleiteten Auswahl von Dokumenten bestehen können, so dass die Gemeinde zur Beurteilung eine unabhängige Auskunft der zuständigen Behörde einholen musste. Dies ist durch die Stellungnahme des Landkreises Börde vom 14.07.2020 erfolgt. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

bereich des B-Planes."; "O.g.Grundstück wird gewerblich durch eine Export/Import, Transport, Baustoffhandel und Entsorgungs GmbH genutzt."; "1993 wurde lediglich eine Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf o.g. Grundstück erteilt."; " Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die gewerbliche Nutzung liegt nicht vor."; "Ein eventueller Bestandsschutz konnte nicht nachgewiesen werden."; "Ein Nutzungsverbot ist grundsätzlich bereits dann gerechtfertigt, wenn das Vorhaben formell illegal ist. Die Nutzung des Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu gewerblichen Zwecken stellt ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach §58Abs.1 BauO LSA dar. Eine erforderliche Baugenehmigung ist nicht erteilt — insoweit ist die Nutzung formell illegal."; "Darüber hinaus ist die streitige Nutzung auch materiell rechtswidrig, da sie nicht genehmigungsfähig ist." Wie kommt die Gemeinde Barleben entgegen den bekannten Aussagen des LK Börde zu der Aussage "Gleichwohl wird der Betrieb im Rahmen des Bestandsschutzes auf den Flächen an der Wolmirstedter Chaussee betrieben" ? Auch im Schreiben des LK Börde vom 07.06.2017 steht unter Anderem geschrieben: "Die baulichen Anlagen der Firma Gawert genießen keinen Bestandsschutz."; "Im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages zur Legalisierung des illegal geführten Betriebes stellte sich heraus, dass dieser in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist."; "Planungsrechtliche Zulässigkeit ist nicht gegeben. Das o.g. Baugrundstück befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.8."; "Dem gestellten Bauantrag kann aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zugestimmt werden. Es ist von unzumutbaren Lärmeinwirkungen auf die unmittelbaren Nachbarn auszugehen und kein Einklang gemäß §35BauGB herbeizuführen."; "Ein rechtskräftiger Bebauungsplan "Ortskern Südost"der Gemeinde Barleben überlagert ein Drittel der "beantragten Nutzung." Für diese beantragte Nutzung (Legalisierung des illegalen Betriebes: Import, Export, Transport, Baustoffhandel und Entsorgungs GmbH)hat die Gemeinde Barleben mit Schreiben vom 30.06.2016 das gemeindliche Einvernehmen gegenüber dem LK Börde nicht erteilt. In diesem Schreiben wird eine Verlagerung des betrieblichen Standortes empfohlen, da der derzeitige Standort "auf die vorhandene und zukünftige Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen hat." Wodurch kam es nur 3 Jahre später zu diesem Sinneswandel bei der Gemeinde, dass zu Gunsten dieses illegal geführten Betriebes, die bisher für Meitzendorf im Flächennutzungsplan vorhandenen Erweiterungsflächen für Wohnbebauung östlich der Wolmirstedter Chaussee sich als nicht umsetzbar erwiesen haben, da sich die Betriebsstätte eines Speditions-und Entsorgungsbetriebes dort verfestigt hat. Bedeutet "verfestigt", wenn man lange genug ohne erforderliche Genehmigungen- also illegal einen Betrieb führt, dass die Gemeinde dann von einem wie hier behaupteten "Bestandsschutz" ausgeht? Oder liegt dies einfach nur an den persönlichen Differenzen der Gemeinde und den Bürgern? Mit Bescheid vom 08.11.2017 hat der LK Börde die durch Fiktion wirksam gewordene Baugenehmigung zur Legalisierung der gewerblichen Nutzung des Grundstücks Wolmirstedter Chaussee 48 zurückgenommen. In diesem Bescheid heißt es in der Begründung unter anderem auf Seite 3 "Bestandsschutz für das hier in Rede stehende Vorhaben konnte Ihrerseits nicht nachgewiesen werden". Gegen diesen Bescheid ist kein Widerspruch eingelegt wurden. Somit ist rechtskräftig entschieden, dass die Firma über keinen Bestandsschutz verfügt und diesen Betrieb somit illegal an diesem Standort führt. Dies wird auch durch den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamt Magdeburg vom 06.03.2020 gegen den Wider-

		<p>spruch der Betreiberin der ungenehmigten Firma zur Nutzungsunter-sagung bestätigt. Hier heißt es auf Seite 10 "Zunächst gibt es für das Grundstück keine Baugenehmigung zur Nutzung des Grundstücks als Transportunternehmen..... Die Betreiberin hat einen Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung gestellt. Die gewerbliche Nutzung sollte Legalisiert werden. Die im Wege einer Fiktion zunächst wirksam gewordene Baugenehmigung hat die untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8.11.2017 aufgehoben. Dieser Bescheid ist nicht angefochten worden, so dass die Frage der materiellen Baurechtswidrigkeit der gewerblichen Nutzung des Grundstücks hierdurch bestandskräftig entschieden ist." In der gemeindlichen Stellungnahme wird im Weiteren darauf verwiesen, dass "Gleichwohl wird der Betrieb im Rahmen des Bestandschutzes auf den Flächen an der Wolmirstedter Chaussee weiterhin betrieben und verursacht Konflikte, aufgrund derer die Gemeinde andere Standorte der Wohnbauentwicklung präferiert." Da der von der Gemeinde angegebene Grund (verfestigter Betrieb mit erheblichen Störwirkungen/ Bestandsschutz) für eine ungeeignete flächendeckende Wohnnutzung östlich der Wolmirstedter Chaussee rechtskräftig widerlegt ist, bräuchte man keine anderen und schon gar nicht kleinflächige zerstückelte Flächen präferieren, um auch einer unnötigen weiteren Zersiedelung vorzubeugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - So z.B. scheint die Fläche nördlich der Bahn, für die der LK Börde in seiner Stellungnahme einen aktiven Schallschutz vorschreibt nicht sehr optimal von der Gemeinde gewählt zu sein. Dadurch dürften unnötig hohe Kosten für die Gemeinde und Bürger als Steuerzahler anfallen. Auch würde diese Fläche der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. - Auch die Fläche östlich des Friedhofs ist schlecht gewählt. Auf Seite 91 gibt die Gemeinde an, dass "Friedhöfe auch als Ort der Kontemplation dienen." Somit dürfte eine direkt an den Friedhof angrenzende Bebauung von 3 EFH (meistens junge Familien mit Kindern) nicht in Einklang zu bringen sein. Würden keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, könnte man im Bedarfsfall auf diese zurückgreifen. Da jedoch genügend attraktivere Flächen (geltender Flächennutzungsplan) zur Verfügung stehen, sind diese unattraktiven Flächen nicht nötig. - Im Weiteren gibt die Gemeinde an, dass eine Bedarfsdeckung für Meitzendorf nicht vorgesehen ist. Mit welcher Begründung? In der Stellungnahme der Gemeinde auf Seite 108 zur Anregung des Bauernverbandes "Börde" heißt es unter anderem "Die ausgewiesenen Flächen orientieren sich am Eigenbedarf der Gemeinde, das heißt dem Bedarf der in Barleben entsteht .Im Sinne einer umfassenden Daseinsvorsorge ist es Aufgabe jeder Gemeinde, für ihre Bürger diesen Bedarf zu decken. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sind ein Belang, dem auf Grundlage des §1 Abs.6 Nr.2 BauGB ein erhebliches Gewicht zukommt. Haben die Bürger von Meitzendorf dieses Recht nicht? Gilt dies nur für Barleben und Ebendorf? Auf Seite 52 des Flächennutzungsplanes heißt es "Durch die vorstehenden Baugebiete wird die Bauflächenentwicklung für Wohnnutzungen in Ebendorf bedarfsgerecht vergrößert." Um wieviel Fläche wurde in Ebendorf bedarfsgerecht vergrößert? Auf Seite 54 steht unter Anderem "Die Wohnbauflächendarstellungen orientieren sich damit am Bedarf." In der Tabelle auf gleicher Seite ist jedoch ersichtlich, dass gerade für die Ortschaft Meitzendorf 11 Bauplätze fehlen. Auch auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Die dargelegten Aussagen zu den anderen Bauflächen in der Gemeinde sind nicht nachvollziehbar. Die Fläche angrenzend an die Bahn benötigt gegebenenfalls Maßnahmen des Schallschutzes, befindet sich jedoch ortsintegriert und betrifft eine landwirtschaftliche Splitterfläche. Die Gemeinde bzw. der Steuerzahler werden hierfür nicht erkennbar mit Kosten belastet, da die Erschließungskosten durch die begünstigten Bauherren / Erschließungsträger, die an der Vermarktung der Grundstücke interessiert sind, getragen werden. - Die Nachbarschaft zwischen Friedhöfen und Wohnbauflächen verursacht keine bodenrechtlich relevanten Spannungen. An den Friedhof grenzen im Norden und Süden ohne Probleme Wohnbauflächen an. - Dieser Sachverhalt wurde aufgrund der 1.Änderung des Entwurfes geändert. Nunmehr ist eine vollständige Bedarfsdeckung gegeben. 	
--	--	---	---	--

			<p>Seite 112 verweist die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zu Anregungen der Agrar Genossenschaft eG Magdeburg Nord auf eine "bedarfsgerechte Wohnbauflächenbereitstellung". Auffällig ist zudem, dass die Gemeinde in ihrer Stellungnahme, wenn jemand die Anregung gibt eine Fläche herauszunehmen, dem nicht nachkam und stets darauf verweist, dass "Die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen war." (Seite 111, 113, 115) Die Flächen der Bürger waren auch im bereits wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und sollen trotz Antrages nicht mehr zur Verfügung stehen mit der widerlegten Begründung "verfestigter bzw. mit Bestandsschutz geführter Betrieb". Auf Seite 43 wird angegeben, dass "besonders ein Defizit an seniorenrechtlichem Wohnraum besteht." Wie im ersten Antrag bereits mitgeteilt, würden die Bürger gern als Investoren altersgerechtes barrierefreies Wohnen (1-geschossige Reihenhäuseranlage) anbieten wollen. Ein weiterer Aspekt, der die Entscheidung der Ablehnung der Übernahme als Wohnbaufläche östlich der Wolmirstedter Chaussee nicht nachvollziehbar macht.</p> <p>- Im Umweltbericht aus Seite 178 steht folgendes geschrieben "Die Prüfung der verbleibenden Entwicklungsflächen im Osten von Meitzendorf östlich der Wolmirstedter Chaussee zwischen der Straße zur Mühle bis an den Meitzendorfer Binnengraben, wie dies der bisher wirksame Flächennutzungsplan vorsah, wurde verworfen, da sich mittig auf der Fläche der Entsorgungsbetrieb befindet. Dieser verursacht Störungen, die eine flächendeckende Wohnbauentwicklung auf den Flächen ausschließen." Diese Flächen, die seit 20 Jahren als Entwicklungsflächen für Wohnbebauung vorgesehen waren, sollen nun mit der Begründung der Störwirkung eines nichtgenehmigten und demnach illegalen Betriebes verworfen werden. Wie kann die Gemeinde mit dem Wissen das der Betrieb illegal an diesem Standort ansässig ist den bisherigen Flächennutzungsplan auf Grund dessen ändern? Versucht die Gemeinde hier diese rechtswidrige Nutzung zu legalisieren? Aus Sicht der Bürger ist eine größere flächendeckende Bebauung wie es der bisher wirksame Flächennutzungsplan östlich der Wolmirstedter Chaussee vorsah aus vielen Gründen die bessere Variante (keine unnötige Zersiedelung, ein Erschließungsgebiet, weiter entfernt von Bahn und Gewerbegebiet, ruhig gelegen am Ortsrand, keine teure Lärmschutzmaßnahmen nötig, Bedarf könnte gedeckt werden ...) In der Stellungnahme der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass eine Teilfläche im Osten des Flurstücks der Bürger sich im Satzungsgebiet des Technologieparkes Ostfalen befindet. Dieses Teilstück könnte ohne weiteres als Grünfläche herausgenommen werden. Auch gibt die Gemeinde als Begründung an, "keine wesentliche Erweiterung der Ortschaft Meitzendorf in den Außenbereich anzustreben. Den Bürgern stellt sich dann die Frage, warum einer Bebauung des Nachbargrundstücks (Wolmirstedter Chaussee nördlicher Ortsausgang), das sich im Außenbereich befindet sowie des Nachbargrundstückes (Zur Mühle), welches sich ebenso im Außenbereich befindet, zugestimmt wird. Beginnt die unerwünschte Erweiterung in den Außenbereich erst auf den Grundstücken der Bürger? Aus oben genannten Gründen stellen die Bürger erneut den Antrag die Flurstücke 39, 449/36 sowie 674/45 in den jetzigen Plan zu übernehmen.</p>	<p>- Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Entwurfsänderung den Ergebnissen der Stellungnahme des Landkreises Börde angepasst.</p>	
1.12.	Landwirt aus Meitzendorf	07.08.2020	<p>- Der Landwirt erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung von Grünland sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im FNP der Gemeinde Barleben als Pächter als auch Eigentümer. Betroffen hiervon sind in der Gemarkung Meitzendorf, Flur 4 die Flurstücke 23/1 sowie 1065 und 1066. Flurstück 1065:</p>	<p>- Zu den Grünzügen entlang der Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass diese die Gewässer Meitzendorfer Binnengraben, Telzgraben, Kleine Sülze und Große Sülze betreffen. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland der im Jahr 2003 aufgestellt und durch die Gemeinderäte Barleben</p>	Den Anregungen wird nicht gefolgt

		<p>Bepflanzung südlich der Bahnlinie sollte zwischen Bahn und Feldweg erfolgen. So muss kein hochwertiger Bördeboden entzogen werden. Gemarkung Meitzendorf, Flur 4, Flurstücke 585/44, 490/45. Gemarkung Meitzendorf, Flur 4, Flurstücke 584/44. Gemarkung Meitzendorf, Flur 4, Flurstück 27/2 Gemarkung Barleben, Flur 4, Flurstücke 164 und 168, sowie in der Flur 3 Gemarkung Barleben, Flurstück 73/1 überörtlicher Rad - und Wanderweg. Gemarkung Barleben, Flur 5, Flurstück 402, Widerspruch gegen Ausweisung als Grünland, sowie Umsetzung des Landschaftsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich hier um hochwertige Bördeböden mit hoher Ertragskraft im Vorranggebiet Landwirtschaft, die für solche Maßnahmen nicht geopfert werden dürfen. Auch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sind Lebensraum für Flora und Fauna. Durch die Ausweisung von Grünland, Gehölzstreifen etc., für die aus Sicht des Bürgers hier keine Notwendigkeit besteht, entfallen weitere Flächen für die heimische Nahrungsmittelproduktion. - Wie wichtig dieses ist, hat der Bürger erst durch Corona erfahren dürfen. - Der Gesetzgeber sorgt hier dafür, dass durch z.B. Greeningauflagen, Honigbrachen, Blühflächen die Landwirtschaft weiterhin nachhaltige Kulturlandschaftspflege betreibt. Für diese Maßnahmen müssen auch sinnvolle Flächenbereiche überlassen bleiben, um diese Auflagen erfüllen zu können. Gerade in der Gemeinde Barleben werden, wie teilweise durch die Planerin berücksichtigt, größere Baumaßnahmen in absehbarer Zeit erfolgen. Diese gehen mit großflächigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die hier auch die ortsansässigen Landwirte tragen müssen, einher. - Statt konsequent die Landwirtschaft zu belasten, sollte man in zukünftigen B-Plänen über sogenannte Schottergärten nachdenken. - Der Eingriff ins Eigentumsrecht ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und wird auf das Schärfste abgelehnt. 	<p>am 24.04.2003, Ebendorf am 23.04.2003 und Meitzendorf am 25.03.2003 beschlossen wurde. Der Landschaftsplan setzt die Ziele des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt um, die im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2006 durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang dieser Gewässer ihren Niederschlag gefunden haben und als raumordnerisches Erfordernis im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden müssen. Da es sich hierbei um grundsätzliche Regelungen entlang der Gewässer handelt, die nur im ökologischen Verbund zu betrachten sind, setzt eine Berücksichtigung der Rücknahme auf Einzelflächen eine Betrachtung im Gesamtsystem voraus, die nur durch eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen kann. Insgesamt stehen die Erfordernisse der Raumordnung durch den Regionalen Entwicklungsplan 2006 und die Ergebnisse des gemäß § 1 Abs.6 Nr.7g BauGB zu berücksichtigenden Landschaftsplanes einer Berücksichtigung der privaten Belange der Eigentümerin entgegen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen verdeutlichen gemeindliche Planungsziele, die gegenüber dem Einzelnen noch keine Verbindlichkeit erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich bei den Böden um hochwertige Ertragsböden. Sie sind jedoch nicht Bestandteil eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Die Vernetzung von Kompensationsmaßnahmen entlang von Gewässern trägt insgesamt zur Minimierung des Flächenentzuges von Flächen für die Landwirtschaft bei, da diese Flächen aufgrund der Vernetzung höhere Wertigkeiten für Natur und Landschaft erreichen können und dies zu einem geringeren Flächenentzug gegenüber solitären Maßnahmen beiträgt. - Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit der Sachverhalt mit Corona in Verbindung steht. Eine Verknappung von Nahrungsmitteln durch Corona ist nicht bekannt. - Diese Maßnahmen tragen zur Aufwertung der Kulturlandschaft bei. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu berücksichtigen sind und nicht für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden können. Der Flächennutzungsplan steht einer Einordnung von Blühstreifen entlang der Gewässer nicht entgegen. - Der Sachverhalt der Schottergärten steht nicht in erkennbarem Zusammenhang mit der Darstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Flächennutzungsplan, da aus den Schottergärten kein erhöhter Kompensationsumfang resultiert. Am 14.10.2020 hat der Landtag Sachsen-Anhalt eine Novellierung der Bauordnung beschlossen, die in § 8 auch regelt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind, um Schottergärten auszuschließen. Der Sachverhalt wird somit auf Landesebene geregelt. - Aus dem Flächennutzungsplan resultieren gegenüber dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter keine Verbindlichkeiten, diese treten erst durch ein Planfeststellungsverfahren oder einen Bebauungsplan ein. Durch den Flächennutzungsplan werden keine Eingriffe in das Eigentumsrecht der Bürger bewirkt. Erst aus der Umsetzung in verbindliche Planungen können Wertminderungen resultieren, für die gemäß § 42 ff. BauGB ein Ausgleich zu 	
--	--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde sollte hier auf eine nachhaltige, ertragsstarke Landwirtschaft setzen, grade in der Magdeburger Börde, denn die Böden sind eine endliche Ressource. Bei nur unverändertem Verbrauch von Lebensmitteln bei steigender Bevölkerung werden Teile der Produktion durch die geplanten Maßnahmen (Flächenentzüge) in andere Erdteile abwandern müssen und damit viele Umweltprobleme nur verlagert bzw. verschärft. Der Bürger als Landwirt ist auf das Ackerland angewiesen, er hat in den letzten Jahren auch z.B. in gewässerschonende Bewirtschaftungstechniken investiert. - Und zuletzt muss man auch hier noch feststellen, dass die Kommunen schon heute nicht mehr in der Lage sind, diese Flächen/ Anpflanzungen in dem vorgegebenen gesetzlichen Zeitraum fachgerecht zu pflegen. - Die Windkraftanlage in der Gemarkung Meitzendorf, Flurstück 6/1 fehlt gänzlich im Entwurf des Flächennutzungsplanes. Warum? Des weiteren sollten die WKA auch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Hier bestünde nach Ablauf der derzeitigen Verträge weiter eine regionale erneuerbare grüne Energiequelle für die Ortschaft. - Zu dem ist hier ein Hinweispunkt zu dem Flurstück als Altlastenverdachtsfläche gesetzt. Hier kann im Altlastenkataster kein Hinweis gefunden werden. Warum? 	<p>gewähren ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Barleben misst den Belangen der Landwirtschaft eine angemessene Bedeutung zu. Wenn der Landwirt darauf hinweist, dass durch den Flächenentzug die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland sinkt, so ist festzustellen, dass Deutschland derzeit der weltweit drittgrößte Agrarexporteur ist. Die deutsche Landwirtschaft exportiert ca. ein Drittel ihrer Gesamtproduktion. Es wird auf die gesamtäumliche Steuerung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung hingewiesen, die Bereiche festgelegt hat, in der der Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorranggebieten ein besonderes Gewicht zu zumessen ist und auf denen der Schwerpunkt auf der landwirtschaftlichen Entwicklung liegen soll. Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurden in der Region Magdeburg in der Magdeburger Börde großflächig ausgewiesen. Das Gemeindegebiet Barleben gehört nicht dazu. Das Gemeindegebiet ist im Landesentwicklungsplan als Verdichtungsraum um das Oberzentrum Magdeburg festgelegt. Der Landesentwicklungsplan legt für Verdichtungsräume fest: Z 8 "Die Verdichtungsräume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass sie als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte eine Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, als Zentren für Wissenschaft, Bildung, Soziales und Kultur ein umfassendes Angebot für die Bevölkerung vorhalten, eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten." Z 10 "Die Verdichtungsräume sind als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume zu stärken. Sie sind zu leistungsfähigen Standorträumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln." Hierdurch ist bereits landesplanerisch bestimmt, welchen Funktionen im Verdichtungsraum Priorität zukommt. Dies erfordert im Einzelfall die Akzeptanz von Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange, insbesondere von Landwirten die überwiegend Flächen im Verdichtungsraum bewirtschaften. In Kenntnis dieses Sachverhaltes sind die Landwirte angehalten, durch eine vorausschauende Flächenpolitik ihre langfristige Existenz und Entwicklung zu sichern. Die Gemeinde Barleben verfolgt das Ziel der Minimierung des Flächenentzuges für die Landwirtschaft. - Die im Technologiepark Ostfalen geschaffenen Grünzüge befinden sich in einem guten Pflegezustand. Für Gehölzpflanzungen in der offenen Landschaft ist anzustreben, dass sich diese freiwachsend entwickeln können und keiner gesonderten Pflege bedürfen. - Gemäß Ziel Z109 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist es den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehalten, eine abschließende, flächendeckende Planung zur räumlichen Konzentration der Windenergieanlagen vorzulegen. Die aktuellen Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes sehen westlich von Meitzendorf kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vor. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB binden die Ziele der Raumordnung die Gemeinde. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, ausschließlich die festgelegten Eignungsgebiete in den Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für Windenergie zu übernehmen. - Bei der Altlastenverdachtsfläche handelt es sich um die Fläche 47039, die im Altlastenkataster wie folgt bewertet wird: belasteter 	
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Restflächen des Bergwerkfeldes in der Gemarkung Meitzendorf, Flur 3 BEW 2 -B-f 27894 sollte als Solarfläche beplant werden. Hier werden Splitterflächen entstehen, die prädestiniert für die nachhaltige Energiegewinnung sind, weil diese Kleinstflächen schwer zu bewirtschaften sind. 	<p>bis hoch belasteter Standort durch Reste von Pflanzenschutzmitteln, auf der Flächen wurden ca. 5000 Liter pro Jahr an Pflanzenschutzmittelpülwasser unter Zusatz von Kalk und Sauerstoff entsorgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Darstellung von Bauflächen ist in Landschaftsschutzgebieten unzulässig, wenn diese der Landschaftsschutzverordnung widersprechen. Gemäß § 4 Abs.2 Nr.1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Dies bewirkt gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.1999 (BVerwG 4C1.99), dass eine Darstellung von Bauflächen nicht zulässig ist. 	
		24.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landwirt regt an bzw. erweitert seinen Widerspruch gegen die im FNP der Gemeinde Barleben ausgewiesenen Photovoltaikfreiflächen. - In Meitzendorf, Flur 3 im derzeitigen Bewilligungsfeld BEW 2-B-f-278 94, sollte auf den dort dann abgebauten Kies- Wasserflächen eine Floating Solarfläche, sowie für die umliegende Splitterflächen Agrophotovoltaik zugelassen werden. - In Meitzendorf, Flur 1, auf den Flurstücken 68, 6/1 bis 4/1, zwischen Bahnlinie und entstehender BAB 14 sollten auch Agrophotovoltaik bzw. Gewerbeflächen ausgewiesen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Zu diesem Sachverhalt wurde vorstehend Stellung bezogen. Die Unzulässigkeit erstreckt sich auch auf Floating Solaranlagen. - Die gesamte ca. 19 ha umfassende Fläche befindet sich westlich von Meitzendorf im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Der Antrag steht im Gegensatz zur Argumentation des Landwirts im Schreiben vom 07.08.2020, in dem dieser die Bedeutung der landwirtschaftlichen Hohertragsböden für die Nahrungsmittelproduktion verdeutlicht hat. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit von über 90 Bodenpunkten. Vorbehaltsgebiete sind zwar kein bindendes Ziel der Raumordnung. Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen. Vor dem Hintergrund, dass für diese Nutzung geeignete Flächen auf geringwertigen Böden in der Region ausreichend zur Verfügung stehen, ist dieses besondere Gewicht im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
		09.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte um die redaktionelle Änderung bzw. Herausnahme des im FNP der Gemeinde Barleben bzgl. der Kleingartenanlage getätigten Satzes "Aufgrund der Lage zwischen Bahn und Landwirtschaftsbetrieb eignet sie sich nicht für eine Wohnnutzung." 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage wird dahingehend korrigiert, dass die Fläche vorrangig der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen soll. 	Der Anregung wird gefolgt.
1.13.	NABU Barleben e.V.	28.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der NABU Barleben begrüßt die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Barleben, Flur 15 (Klusfeld). Der Bereich zwischen der Kleinen Sülze im Norden, der Großen Sülze im Osten, der A 2 im Süden und dem Breiteweg im Westen hat sich bereits seit Anfang der 1990er Jahre naturnah entwickelt. Mit kurzer Unterbrechung durch eine vorübergehende ungenehmigte Zerstörung des Gehölzbewuchses konnte sich auf dieser Fläche bislang eine natürliche Sukzession in Richtung halboffene Landschaft entwickeln. Diese Entwicklung sollte durch die Gemeinde durch geeignete Instrumente (Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto, Naturschutz- und Klimaschutzprojekte) aktiv unterstützt werden. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet der Flur 15 von Barleben stimmt der NABU Barleben einer Reduzierung der im vorher geltenden Flächennutzungsplan enthaltenen umfangreichen Ökokontoflächen nordöstlich der Ortslage nördlich des Buschwegs zu. Die dort weiterhin im vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf enthaltenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft beschränken sich im Wesentlichen auf die Darstellung bereits vorhandenen Maßnahmenflächen sowie die nachrichtliche Übernahme planfestgestellter Flächen. Die Maßnahmenflächen entlang der Großen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>Sülze sind auf einen relativ schmalen Streifen beiderseits des Gewässers reduziert worden. Um so wichtiger ist die zielgerichtete Entwicklung der Flächen zwischen Großer Sülze und Kleiner Sülze und Autobahn A2 im Bereich Klusfeld zu ökologisch hochwertigen Biotopen, die auch für das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde, für den Klimaschutz und die Erhaltung und Förderung der Biodiversität wirksam sind. Der NABU Barleben e.V. bietet für die Weiterentwicklung dieser Flächen eine umfassende Unterstützung an.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der NABU Barleben lehnt die Planung und Errichtung eines Wanderweges entlang des südlichen Ufers des Adamsees ab. Die südwestlichen und südöstlichen Uferzonen des Adamsees sind derzeit nicht gut für Fußgänger und Radfahrer erreichbar. Deshalb sind sie zurzeit wenig beeinträchtigt von menschlichen und tierischen (Hunde!) Störungen. Dies ist ein hoher Wert. Diese Uferzonen bieten derzeit Lebensraum für einige Vogelarten, die sehr störungsempfindlich sind, wie z.B. Seeschwalben. Der NABU sieht für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans andere vorrangig gestaltbare und entwickelbare Wegebeziehungen, um das Wanderwegenetz der Gemeinde zu erweitern und zu verbessern. Der Weg entlang des Südufers des Adamsees zwischen Großer Sülze und Eisenbahnlinie Magdeburg-Stendal sollte deshalb aus dem Plan gestrichen werden. Stattdessen sind die übrigen im vorliegenden Entwurf dargestellten Wege vorrangig zu entwickeln und an das überregionale Wegenetz anzubinden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Derzeit ist bereits ein Weg vorhanden, der auch weiterhin zur Unterhaltung der entlang der Bundesautobahn vorhandenen Hochdruck-Gasleitungen und als Zufahrt zum Mast der Bahn-Stromleitung erforderlich ist. Der Weg wird derzeit bereits von Spaziergängern benutzt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan verfolgt den Zweck, diese Wegeführung in der Weise zu sichern, dass Belange des Naturschutzes hierbei Berücksichtigung finden. Dies kann z.B. durch eine Bepflanzung mit dornenreichen Hecken zwischen dem Weg und einzelnen Uferabschnitten erfolgen, um Hunden den Zugang zu Teilen des Ufers zu verwehren. Auch der Naturschutz benötigt in einer demokratischen Gesellschaft Rückhalt, der am wirkungsvollsten dadurch erreicht wird, dass den Bürgern in geschützten Gebieten Einblick in die Naturschönheit und die Vogelwelt gewährt und gleichzeitig eine Beeinträchtigung verhindert wird. Dies lässt sich durch planerische Maßnahmen im Rahmen der Herstellung des Naturlehrpfades um den See berücksichtigen. 	
1.14.	Hülskens Barleben GmbH&Co.KG	16.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Firma Hülskens Barleben weist auf nachfolgende Details im Bereich des Bergwerksfeldes Barleben und der durch sie durchzuführenden bzw. bereits durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hin. - Pos.1: Die Flächensignatur (Flächen deren Böden erheblich mit umweltbelastenden Stoffen belastet sind) liegt außerhalb des Bergwerkseigentum Barleben und grenzt an eine Biotopfläche, die im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Süd-Westfeld des Tagebaus durch Hülskens Barleben angelegt wurde. - Pos. 2 (gekennzeichnete Grenzlinie zu dem Flurstück 146 und 147 Gemarkung Barleben, Flur 16): Die Grenzlinie stellt auch die Grenze zwischen einem geschützten Biotop dar, dass sich Richtung Süden parallel zum 1.Querweg entwickelt hat. Diese gehört folglich nicht zu der Flächenkennzeichnung Sportplatz, welche den Grünflächen zwischen Seefläche und 1.Querweg zugeordnet ist. - Pos.3 Naturlehrpfad: Der vorgesehene Naturlehrpfad, der quasi den gesamten ehemaligen Kiessandtagebau Barleben umfassen soll, ist nicht Bestandteil der Wiedernutzbarmachungsplanung, die im Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Barleben durch die Träger öffentlicher Belange festgeschrieben wurde. Folglich wird Hülskens Barleben auch keine Arbeiten in Richtung der Anlage eines solchen Lehrpfades unternehmen. In welchem Rahmen und ob hier für die Anlage des Naturlehrpfades ein eigenes Genehmigungsverfahren notwendig ist, kann nicht beurteilt werden. - Insgesamt gibt es keine Bedenken oder andere Gründe, die gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Lage wurde anhand der im Altlastenkataster hinterlegten Lagekoordinaten eingeordnet. Bei der Fläche mit der Bezeichnung: Sumpfgelände Richtung Rothensee / Barleben handelt es sich um das westlich des Abbaugeländes gelegene Sumpfgelände, welches im Plan lagegenau gekennzeichnet wurde. Daran schließt sich die ebenfalls im Bergwerkseigentumsfeld gelegene Kleingartenanlage an, die auf der Hausmülldeponie Rothenseer Straße errichtet wurde. Beide Verdachtsflächen sind nach wiederholter Überprüfung korrekt eingezeichnet. - Dies ist zutreffend, die Abgrenzung berührt jedoch nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Eine Abgrenzung des Geltungsbereiches des Planzeichens Sportplatz ist im Flächennutzungsplan nicht erforderlich, da die Planzeichen hier nur der allgemeinen Lagekennzeichnung dienen. Die betroffene Teilfläche des Flurstücks 147 ist als Grünfläche dargestellt. Dies widerspricht nicht den Planungszielen des Schutzes des Biotops. - Die Anlage des Naturlehrpfades erfolgt im Süden des Adamsees auf Wegen, die für die Unterhaltung der dort befindlichen Hauptversorgungsleitungen der Ferngasversorgung und die Zugänglichkeit zum Mast der Bahnstromleitung vorhanden sind. Inwieweit die Firma die Belange der Zugänglichkeit zu diesen Versorgungsanlagen im Wiedernutzbarmachungsriß zu berücksichtigen hat, ist im Abschlussbetriebsplanverfahren für die jeweiligen Abschnitte zu prüfen. Die Herstellung eines Naturlehrpfades ist ein gemeindliches Ziel und durch die Gemeinde umzusetzen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Möser	20.01.2020 (gem. §4 Abs. 1 BauGB)	- Aus Sicht der Gemeinde Möser bestehen keine Einwände zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Gemeinde Niedere Börde	10.08.2020	- Die Gemeinde Niedere Börde hat keine Einwände zum Planentwurf.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Landeshauptstadt Magdeburg	07.08.2020	<p>- Die Landeshauptstadt Magdeburg begrüßt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben.</p> <p>- Wohnbauflächen: Die Gemeinde Barleben beabsichtigt, gemäß den Leitlinien der Siedlungsentwicklung (Kapitel 3.1 des Erläuterungsberichtes) bedarfsgerecht Bauflächen bereitzustellen, um ihre Attraktivität als Wohn-Wirtschafts- und Bildungsstandort zu erhöhen und die erwartete demografische Entwicklung positiv zu beeinflussen. Die prognostizierte Bevölkerungsermittlung als Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen orientiert sich an der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt. Ferner wurde der Einfluss von Magdeburg auf die Entwicklung der künftigen Bevölkerungszahl der Gemeinde Magdeburg mit 50% bewertet (Erläuterungsbericht, Kap. 3.2.2, S. 34/35). Diese starke Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg wird mit dem Vergleich der prognostizierten Entwicklung seit 2008 und der tatsächlichen Entwicklung in der Gemeinde Barleben begründet. Eine so starke Orientierung an der Bevölkerungsentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg ist nach Einschätzung der Stadt Magdeburg nicht richtig. Trotz der Lage im Verdichtungsraum ist bei der Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen, so wie es auch bei den gewerblichen Bauflächen handhabt wird, ausschließlich auf den örtlichen Bedarf, d.h. die Eigenentwicklung der Gemeinde Barleben abzustellen. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass einzelne Fehlentwicklungen der letzten Jahre hier zugrunde gelegt und als Gradmesser zukünftiger Entwicklung herangezogen werden.</p> <p>- Ein aus Magdeburg gespeister Zuzug ist in Zukunft nicht mehr zu erwarten. Im Sinne der Stärkung der Gesamtregion Magdeburg ist es zudem zielführend, die Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum zu stärken, um eine erneute Umlandwanderung zu vermeiden und bestehende Infrastrukturen effizient zu nutzen.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Daten und die Bewertung des Einflusses der Landeshauptstadt Magdeburg auf die Entwicklung Barlebens basieren auf einer Analyse des Zeitraumes der letzten 10 Jahre, mithin einem Zeitraum nach dem Ende der erheblichen Einwohnergewinne Barlebens durch den Suburbanisierungsprozess in den 90er Jahren. Sie sind somit nicht Ergebnis einer Fehlentwicklung, sondern basieren auf einer raumordnungskonformen Entwicklung in diesem Zeitraum. Bewertet wurden jeweils die Prognosen der 4., 5. und 6. Bevölkerungsprognose für Barleben auf Grundlage des Landkreises Börde und Magdeburg und die tatsächlich eingetretene Entwicklung der Einwohnerzahlen Barlebens. Diese orientiert sich deutlich stärker an der für Magdeburg prognostizierten und eingetretenen Entwicklung als an der des Landkreises Börde. Der Einfluss ist tatsächlich etwas höher als die angenommenen 50%, die als konservative Schätzung der Prognose zugrunde gelegt wurde. Diese Entwicklung ist dem Eigenbedarf Barlebens zuzurechnen.</p> <p>- Die dargestellten Wohnbauflächen orientieren sich am Eigenbedarf der Gemeinde. Die Argumentation der Stadt Magdeburg ist nicht zielführend und nicht im Sinne der Stärkung der Gesamtregion Magdeburg. Es ist grundsätzlich zu befürworten, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg umfassend Bauflächen für den städtischen und regionalen Bedarf zur Verfügung stellt. Dies ist Voraussetzung um Suburbanisierungsprozesse wie in den 90er Jahren zu vermeiden. Die Stadt Magdeburg erkennt jedoch, dass sich der individuelle Wohnbedarf in der Region nicht nur auf städtisches Wohnen beschränkt, sondern auch Wohnformen nachgefragt werden, die einen deutlich stärkeren Freiraumbezug haben oder die Wohnformen in überschaubaren Orten mit intensiverer örtlicher Bindung bevorzugen. Das Angebot solcher Wohnformen wird in den die Landeshauptstadt Magdeburg umgebenden Orten vorgehalten. Ein breites Angebot aller nachgefragten Wohnformen stärkt die Region und fördert ihre Attraktivität der Region Magdeburg insgesamt als Wohnstandort. Einbußen für die Stadt Magdeburg würden nur dann entstehen, wenn in Magdeburg kein ausreichendes Angebot vorgehalten wird und die Bauherren der Einfamilienhäuser nur aus</p>	Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.

		<ul style="list-style-type: none"> - In Tabelle 16 (S.44) sind in der Spalte "freie Baugrundstücke" und "davon nicht erschlossen" die Summen für die Ortschaft Barleben nochmals zu prüfen, der Fehler setzt sich in der darauf aufbauenden Tabelle 17 fort. Tabelle 18 ist ebenfalls zu prüfen, die Bedarfsdeckung im Bestand (Spalte Gemeinde Barleben gesamt) entspricht nicht der in Tabelle 17 angegebenen Zahl. - In Kapitel 3.3.5 des Erläuterungsberichts werden die Bauflächen für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 beschrieben. Zunächst werden die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen Wohnbauflächenneuausweisungen aufgelistet. Anschließend werden alle mit dem vorliegenden FNP-Entwurf geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen einzeln beschrieben. Aus den Einzelbeschreibungen (Kapitel 3.3.5, S.49 ff) geht nicht immer eindeutig hervor, ob es sich um bereits im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche oder Flächenneuausweisungen handelt. Wünschenswert wäre auch eine Darstellung der einzelnen Flächenrücknahmen im Erläuterungsbericht (nicht nur im Umweltbericht), da laut Erläuterungsbericht (S.54) die dargestellten Wohnbauflächenneuentwicklungen durch Rücknahme von Flächen im Umfang von ca. 10ha an den ermittelten Bedarf angepasst werden. Dazu wäre auch das Aufzeigen der Differenz der Flächenausweisung des Flächennutzungsplanentwurfs gegenüber der Flächenausweisung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes geeignet. In Kapitel 8 ist leider nur die Differenz des vorliegenden Entwurfs zum Bestand angegeben. - Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg ist die beabsichtigte Wohnungsbaufächenausweisung in der Gemeinde Barleben auf die aus der eigenen Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen resultierende Größe zurückzunehmen. - gewerbliche Bauflächen: Im Kapitel 3.5 "Gewerbliche Bauflächen" wird ausgeführt, dass die Gemeinde Barleben eine angebotsorientierte Gewerbeflächenpolitik auf den zwei Bedarfsebenen "landesweiter Bedarf" sowie "örtlicher Bedarf" betreibt. Der Technologiepark Ostfalen (TPO) ist gemäß dem Ziel Z58 (LEP LSA 2010) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgesetzt. Daneben stehen in den Ortschaften fünf weitere Gewerbegebiete für den örtlichen Bedarf zur Verfügung. Im Abschnitt "Bestand" wird beschrieben, dass im TPO noch Reserveflächen im Umfang von 138,68ha für den landesweiten Bedarf zur Verfügung stehen (ca. 81ha davon erschlossen), in den örtlichen Gewerbegebieten sind insgesamt noch Reserveflächen im Umfang von 18ha vorhanden. Gemäß Bedarfsabschätzung, welche jeweils aus der Flächeninanspruchnahme der letzten 25 Jahre abgeleitet wurde, wird zusammenfassend festgestellt, dass die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen für den landesweiten Bedarf (TPO) für die nächsten 15 Jahre voraussichtlich im Rahmen der bestehenden Planungen (ca. 72ha) gewährleistet ist, während für die örtlichen Gewerbeflächen ein Fehlbetrag von ca. 12ha festgestellt wurde. Da bereits Teilflächen des TPO für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden, ist somit keine Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen erforderlich. - Laut Beschreibung der gewerblichen Standorte (S.59/60) weist insbesondere der Standort "Kleiner Schleifweg" in Ebendorf eine eingeschränkte Eignung auf. Daher regt die Stadt Magdeburg an zu prüfen, 	<p>diesem Grund auf das Umland ausweichen, obwohl sie eigentlich eher in der Stadt wohnen möchten. Der Umfang der dargestellten Bauflächen ist für die gemeindliche Eigenentwicklung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abweichung von zwei Baugrundstücken ist nicht entscheidend für das Gesamtergebnis. Sie wurde korrigiert. - Die Angaben, an welcher Stelle Neuausweisungen und an welcher Stelle Rücknahmen erfolgen, wurden ergänzt. - Die Wohnbauflächenausweisung orientiert sich an diesen Kriterien. Dies wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde geprüft. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies wurde geprüft. Die Fläche ist mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan überplant und wird teilweise genutzt. Sie soll für den örtlichen Bedarf weiterhin zur Verfügung stehen. 	
--	--	---	--	--

			ob Standorte gewerblicher Bauflächen für den örtlichen Bedarf aufgrund eingeschränkter Eignung ggf. zugunsten landwirtschaftlicher Fläche zurückgenommen werden können. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg werden gegen die beabsichtigten Gewerbeflächenausweisungen keine grundsätzlichen Einwände erhoben.	
--	--	--	---	--

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

(Stellungnahmen nach § 4 Abs.1 BauGB wurden in die Abwägung eingestellt soweit die Behörde in seiner Stellungnahme auf die frühzeitige Beteiligung verwiesen hat und diese abwägungsrelevante Sachverhalte enthält)

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	31.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsgebiet befinden sich die 220-kV-Leitung Glindenberger Weg - Sandtorstraße 339/340 von Mast-Nr.2-8, 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr.341-347, 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Förderstedt 437/438 von Mast-Nr.24-30 sowie der geplante SuedOstLink (Wolmirstedt - Isar; DC). Der Leitungsverlauf der Bestandsleitungen ist in den Unterlagen enthalten. Die 50Hertz bedankt für die Übernahme der Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 17.01.2020 in die Begründung auf Seite 79 unter Punkt 4.2.4. Elektroenergieversorgung/Freileitungsnetz. - Die Aussagen aus der letzten Stellungnahme zum geplanten SuedOst-Link können zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt aktualisiert werden: Das Projekt befindet sich in Vorbereitung zur Planfeststellung. Es wurde ein 1.000m breiter Trassenkorridor aus einer Anzahl verschiedener Varianten ermittelt und mit dem Bescheid gemäß §12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Im festgelegten Trassenkorridor wird eine Ausführung als Freileitung geplant und ein Erdkabel als technische Alternative weiterhin geprüft. Im Zuge einer Errichtung einer Hybridleitung, würde es zu Umbaumaßnahmen an den bestehenden 380-kV Freileitungen kommen. Somit ist es möglich, dass die 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt (437/438) nach Osten verschwenkt wird. - Es ist möglich, dass eine Anbindung der Wechselstromleitung an die Hybridleitung, nach Osten über den äußersten Rand der Gewerbefläche, westlich der B71, erfolgt. Diese Textpassage bittet 50Hertz auf Seite 80 der Begründung Zeile 1 nach "von 400 m erforderlich." gegen die dortige Formulierung auszutauschen. Ab Zeile 11 kann der bisherige Text weitergeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussagen werden in der Begründung aktualisiert. In der Planzeichnung wurden die beiden Varianten der Antragsstellung vermerkt. - Auf den Sachverhalt wird hingewiesen und die entsprechende Zeile ausgetauscht. 	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	10.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. - Hinweis: Das Flurbereinigungsverfahren A14 Groß Ammensleben BK7002 ist betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Auf das Flurbereinigungsverfahren wird hingewiesen. Ein Wege- und Gewässerplan liegt bisher nicht vor. 	kein Beschluss erforderlich
3.3.	Avacon Netz GmbH	30.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche diverser 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei Einhaltung der Hinweise bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. - Hochspannung: Die Sicherheitsabstände zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN50341-1 (VDE0210-1) und DIN VDE0210-2-4 (VDE0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die 110 kV Freileitungen waren in der Planzeichnung vermerkt. Allgemeine Hinweise des Leitungseigentümers sind, soweit sie die Grundzüge der Bodennutzung betreffen, in die Begründung aufgenommen worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		<p>Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte der Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013) eingehalten. Sollte das geplante Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung der Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV, in der Fassung vom 26.02.2016) ergänzend zur 26.BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110kV einen Radius von 200m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26.BImSchV und der 26.BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. - Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. - Gashochdruck: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig 	<p>26.BImSchV nur für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen gilt. Für die Errichtung baulicher Anlagen im Einwirkungsbereich der Hochspannungsanlagen ist die 26.BImSchV nicht verbindlich. Grundsätzlich sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die Aspekte des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Eine Nachweispflicht gegenüber der Avacon Netz GmbH besteht diesbezüglich nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit Grunddienstbarkeiten eingetragen sind, sind diese zu übernehmen. Soweit zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind, hat die Avacon Netz GmbH diese zu veranlassen. - Die Hinweise betreffen nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. - Die Hinweise treffen nicht vollständig zu. Die Schutzstreifenbreite richtet sich nach der Nennweite und beträgt 4 -10 Meter. Die Hinweise waren soweit sie für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes relevant sind, in der Begründung enthalten. 	
--	--	---	---	--

			<p>konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Im Schutzbereich der Gashochdruckleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weist die Avacon auf das Merkblatt DVGW GW125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben.</p> <p>– Fernmelde: Für die sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 1m. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	<p>– Fernmeldekabel gehören nicht zu den Hauptversorgungsleitungen, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren.</p>	
3.4.	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	23.07.2020	<p>– Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme vom 12.02.2020 bestehen nicht. Im Umweltbericht wurde auch die Betroffenheit von Schutzgebieten geprüft. Im Punkt 2.1.1 wird im Ergebnis festgestellt, dass sich aus den geplanten Maßnahmen keine erheblichen, untersuchungsrelevanten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE3936301 Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg ergeben. Ebenso werden durch die Bauflächenausweisung keine Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet Ohre- und Elbniederung verursacht. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates ist durch die Planung nicht zu befürchten.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
3.5.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	27.01.2020 (gem.§4 Abs.1 BauGB)	<p>– Für den Planungsbereich liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Maßnahmen oder Planungen seitens der BVVG vor.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
3.6.	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH	09.07.2020	<p>– Seitens der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH gibt es keine Einwände oder Hinweise.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
3.7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	05.08.2020	<p>– Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben gibt es seitens der BImA gegenwärtig keinerlei Einwendungen. Da sich im Planungsgebiet auch BImA-eigene Liegenschaften mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden, ist zu beachten, dass für diese Liegenschaften Änderungen der Nutzungsart und der Eigentumsverhältnisse nicht gestattet sind. Die betreffenden Liegenschaften stehen in der Verwaltung und Bewirtschaftung des in Sachsen-Anhalt belegenen Bundesforstbetriebes Nördliches-Sachsen-Anhalt. Die Eigentümerfunktion der BImA wird durch diesen Bundesforstbetrieb wahrgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke der Wirtschaftseinheit 142789 - Ebendorf, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Gemarkung Ebendorf, Fur 2, Flurstücke 610, 611, 615, 628, 530, 632, 636, 642, 644, 546, 548, 550, 652, 656, 564, 567, 570, 574, 578, 692, 722, 725, Flur 3, Flurstück 35.</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen wurden als Grünlandflächen entsprechend dem Planungsziel der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Inwieweit jedes einzelne Flurstück betroffen ist, ist nicht durch die Gemeinde zu prüfen. Soweit Korrekturerfordernisse durch die BImA erkannt werden, sind diese konkret mitzuteilen. Dies trifft auch auf die Flurstücke des Bundesforstbetriebes und der Landesstraßenverwaltung zu.</p>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Sämtliche Flurstücke dieser Wirtschaftseinheit dienen als dauerhaft zu betreuende Ausgleichs- und Ersatzflächen und sind somit gemäß Planfeststellungsbeschluss zu erhalten und im Sinne der Kompensationsverpflichtung zu pflegen. Änderungen der Nutzungsart und der Eigentumsverhältnisse sind folglich nicht gestattet. Der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt hat darauf aufmerksam gemacht, dass Gleiches auch für alle im Eigentum der Bundes- oder Landesstraßenverwaltung befindlichen Flurstücke, die direkt neben der Fahrbahntrasse oder auch trassenfern in der freien Landschaft liegen, gilt. Diese Grundstücke sind im Regelfall für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gemäß Planfeststellungsverfahren gebunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geht davon aus, dass die Gemeinde die entsprechenden Eigentümer im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren ebenfalls beteiligt hat. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Eigentum resultierende Rechte sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit geltend zu machen. Soweit die Behörden abstimmungsrelevante öffentliche Belange vertreten, wurden sie beteiligt. 	
3.8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. - Hinweis: Sollte es zu konkreten Bauvorhaben kommen, ist eine Einzelfallprüfung notwendig, um eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung auszuschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft nicht das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren. 	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	31.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines übertragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barleben kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr.5), auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr.5, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Freileitungen sollen nun nur noch ausnahmsweise aus Naturschutzgründen, bei der Nutzung von Bestandstrassen und auf Verlangen betroffener Gebietskörperschaften in Betracht kommen. Bei Siedlungsannäherung sind Freileitungen grundsätzlich verboten. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr.5 am 02.04.2020 die Entscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden, soweit sie planungsrelevant sind, in die Begründung aufgenommen. 	den Anregungen wurde gefolgt

über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor verläuft westlich der Ortslage von Meitzendorf, wo er zwischen der Autobahnanschlussstelle Dahlenwarleben und dem Mönchgraben großflächig durch den Geltungsbereich des in Rede stehenden Flächennutzungsplans überlagert wird. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die auch als Sachsen-Anhalt Nord bezeichnete Teilstrecke zwischen dem Umspannwerk Wolmirstedt und der Stadt Könnern (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur stellte am 29.05.2020 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen fest. Nach §20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz sowie die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren durchzuführen (§5 Abs.6 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch. Stellungnahmen konnten vom 16.06.2020 bis zum 17.07.2020 abgegeben werden. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Gemeinde Barleben mit Schreiben vom 16.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags und der eingegangenen Stellungnahmen legt die Bundesnetzagentur nun den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach §21 NABEG von der 50Hertz Transmission GmbH einzureichenden Unterlagen. In dem Bereich zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt und Magdeburg-Olvenstedt mit den hier tangierten Trassenkorridorsegmenten 001, 003 und 004a kommt eine Ausführung des Vorhabens Nr.5 auch als Freileitung in Frage. Im Rahmen der Antragskonferenz in der Bundesfachplanung am 03.05.2017 wurde von dem Landkreis Börde u.a. für die Gemeinde Barleben sowie auch von der Gemeinde Barleben selbst die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung in diesem Bereich auf der Grundlage des §3 Abs.3 BBPlG verlangt. Entsprechend war von den Vorhabenträgerinnen zu untersuchen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in diesen Gebietskörperschaften in Bündelung mit den 380kV-Freileitungen Wolmirstedt – Förderstedt und Ragow – Förderstedt als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurde der Bundesnetzagentur von den Vorhabenträgerinnen für den o.g. Bereich eine Ausführung als Freileitung vorgeschlagen. Die endgültige Festlegung der technischen Ausführung des Vorhabens Nr.5 in diesem Bereich – also ob als Erdkabel oder als Freileitung – erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trasse als auch die Alternative über Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren ist somit derzeit ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen, unter

			<p>Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, als unwahrscheinlich einzustufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u.U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr.5 geschaffen werden, die das Planfeststellungsverfahren u.U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr.5 nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, gegebenenfalls den im Planfeststellungsverfahren durch die Bundesnetzagentur noch festzulegenden Trassenverlauf für das Vorhaben Nr.5, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben darzustellen. - Es wird ferner angeregt, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr.5 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind Planunterlagen zum Vorhaben Nr.5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Es wird gebeten, die Hinweise zu berücksichtigen und die Bundesnetzagentur über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Varianten der antragsgegenständlichen Trassenführung wurden im Flächennutzungsplan vermerkt. - Die 50Hertz Transmission GmbH wurde im Verfahren beteiligt. 	
3.10.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, teilt mit, dass sie von dem geänderten Entwurf Kenntnis genommen haben. Hinweise/Anregungen bestehen nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.11.	Deutsche Telekom Technik GmbH PT124	24.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. - Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird die Deutsche Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.12.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	10.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zu folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) nicht betroffen; GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Es wird geneten den Anlagenbetreiber zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig betroffen; VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<ul style="list-style-type: none"> - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Bestandsauskunft zum Verfahren Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen. Anlagentyp / Anlagenkennzeichen / DN / Schutzstreifen- breite (in m) (zuständig: GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin): Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln / Hannover - Berlin BF (SOLO) WP33 / DN50 / 2m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln / LWL Stadtanbindung Magdeburg West GLT 124 / 001 / DN50 / 2m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln / LWL Stadtanbindung Magdeburg Nord GLT 124 / 002 / DN50 / 2m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln / Anbindung Magdeburg Silberbergweg 28 GLT 124 / 003 / DN50 / 2m; mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: (Kabel-) Schutzrohr (SR), Kabelschacht, Kabelmuffen (KM, KAM, KOM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M) - Die Angaben zur Lage der KSR-Anlage/n sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des Beauftragten der GasLINE festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei der Planung/Bauausführung im Anlagenbereich sind die zutreffenden Auflagen und Hinweise der beigefügten Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten. In diesem Zusammenhang verweist die GDMcom insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich und machen besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam: Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden. Eventuell freigelegte KSRAnlagen sind in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund möglicher nicht dokumentierter Trassenauslenkung der KSR-Anlagen, eine örtliche Leitungsanzeige zwingend erforderlich ist. Niveauänderungen im Bereich der KSR-Anlagen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der GasLINE statthaft. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Soweit bekannt, wurden die Versorgungsträger im Verfahren beteiligt. - Die Bestandsmitteilungen erfolgten bereits zum Vorentwurf. Von den nebenstehenden Leitungen wurde die Kabelsolotrasse Hannover-Berlin in die Planzeichnung aufgenommen. Die anderen Telekommunikationsleitungen verlaufen entlang der Ferngasleitungen in deren Schutzstreifen. Es handelt sich dabei nicht um im Flächennutzungsplan darzustellende Hauptversorgungsanlagen. - Der Sachverhalt berührt nicht die Flächennutzungsplanung. Er bedarf im Verfahren keiner Behandlung. Für die Zwecke der Flächennutzungsplanung sind die Lageangaben ausreichend. 	
--	--	--	---	--

			<p>KSR-Anlagen ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt. Weitergehende Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die GasLINE vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die GDMcom weist darauf hin, dass die unter Punkt 4.2.5 der Begründung aufgelisteten Anlagen der GasLINE keine Gasversorgungs- sondern Telekommunikationsanlagen sind. Dabei handelt es sich vorzugsweise um Anlagen, die im Schutzstreifen der ONTRAS-Ferngasleitungen mitverlegt sind, zum Teil aber auch um Solotrassen. - Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. - Es ist zu beachten, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies ist zutreffend. Sie sind als Telekommunikationsanlagen keine Hauptversorgungsleitungen, sondern bis auf die Solotrasse Hannover-Berlin Nebenanlagen der Ferngasleitungen. - Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. - Andere Netzbetreiber wurden, soweit sie der Gemeinde bekannt sind, beteiligt. 	
3.13.	Industrie- und Handelskammer	30.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Den in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführten Leitlinien der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Barleben ist zu entnehmen, dass die Aufstellung erfolgt, um u.a. gewerbliche Entwicklungsflächen bedarfsgerecht bereitzustellen. Zur Bedarfsdeckung wird deshalb im Flächennutzungsplan auf zwei Bedarfsebenen abgestellt, die sowohl auf den landesweiten als auch den örtlichen Bedarf Bezug nehmen. In diesem Zusammenhang werden neben den Gewerblichen Bauflächen auch Vorbehaltsflächen zur Erweiterung des Technologieparks Ostfalen dargestellt. Ebenso erfolgte eine Benennung der im Geltungsbereich bestehenden bergrechtlich genehmigten Abbaugebiete. - Aus dem Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass die Darstellung des Bergwerksfeldes der Bewilligung Meitzendorf über das derzeit planfestgestellte Abbaufeld hinausreicht. Der Anregung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, die Darstellung zu erweitern, wird nicht gefolgt, da diese nicht mit den Planungszielen der Gemeinde Barleben vereinbar sind (s.S.98). <p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Magdeburg sollte auf eine Wertung der Darstellung der Abbaugebiete verzichtet werden. Die in der Begründung angeführten Konflikte mit den Entwicklungszielen der Gemeinde Barleben werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren geprüft und sollten daher nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es ist ein Gebot der Fairness bereits vorab zukünftige Interessen an einem Bodenabbau über die diesbezüglichen Entwicklungsziele der Gemeinde und den zu erwartenden Widerstand in Kenntnis zu setzen. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
3.14.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	16.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Hinweisen möchte der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen. Die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Er bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich

			Kommunalservice Landkreis Börde AöR sind zu beachten.		
3.15.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	22.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Es wird für die Übernahme und Darstellung der Denkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege gedankt und hier insbesondere für die Ergänzung der Darstellung entsprechend der Anregungen vom 04.03.2020. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		24.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde in den FNP bzw. die Begründung aufgenommen. Das wurde auch der Unteren Denkmalschutzbehörde mitgeteilt. - Da die Qualität des Plans mit den archäologischen Kultur- und Flächendenkmalen (Anlage 2 auf Seite 183) sehr schlecht ist, wird im Austausch des Planes gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Auflösung des Bildes ist nur in der digitalen Fassung unzureichend, da diese für Besitzer haushaltsüblicher PCs auch nutzbar sein soll. Dies erfordert einen reduzierten Datenumfang. 	kein Beschluss erforderlich
3.16.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	29.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmalige Prüfungen zur Planung, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau / Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau: Die Stellungnahme zum Bergbau vom 10.2.2020 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. - Dez. 33 - Besondere Verfahrensarten: Im Entwurf des Flächennutzungsplans, hier Begründung erfolgt im Kapitel 7.3 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 und 2 BauGB keine Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 10.02.2020. Dies sollte zur Dokumentation der hinreichenden Berücksichtigung der seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vorgetragenen Belange ergänzt werden. - Seitens des Dezernats 33 bestehen gegenüber der Stellungnahme vom 10.02.2020 keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise zum Entwurf des Flächennutzungsplans. - Auszug aus der Stellungnahme Dez.33 vom 10.02.2020: Kiessandtagebau Meitzendorf - Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Meitzendorf. Der Planfeststellungsbeschluss ist aktuell bis zum 31.12.2027 befristet. Das Bergwerksfeld, hier die Bewilligung Meitzendorf, Berechtsams-Nr.: II-B-f-278/94 und die bergrechtlich planfestgestellte Vorhabensfläche erstrecken sich teilweise in den Geltungsbereich des FNP der Gemeinde Barleben. Aktuell ist die Bewilligung bis zum 31.12.2038 befristet. Inhaberin der Bergbauberechtigung und Betreiberin des Tagebaus ist die Matthäi Rohstoff GmbH&Co. KG, Zweigniederlassung Brößnitz, Am Schieferberg in 01561 Lampertswalde OT Brößnitz. - Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte und unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden im Sinne von §1 Nr.1 BBergG, §1 Abs.3 Nr.1 BNatSchG und §1 Abs.1 BodSchG LSA ist eine vollständige Auskiesung der aufgeschlossenen Lagerstätte anzustreben. Dementsprechend ist die Rohstoffgewinnung am Standort Meitzendorf im FNP zu berücksichtigen. Um Berücksichtigung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme vom 10.02.2020 des Dez.14 enthält ausschließlich die Angaben zu den Bergbauberechtigungen, die in Punkt 6.2.3. der Begründung angeführt sind, mit dem Hinweis die Unternehmen im Verfahren zu beteiligen. Dies ist erfolgt. - Die Stellungnahme des Dez.33 enthält fachbehördliche Anregungen, die unter dem entsprechenden Punkt der Begründung behandelt werden. Dies ist bereits in der Entwurfsfassung unter Punkt 6.2.3. der Begründung erfolgt. Punkt 7.3. enthielt nur die fachübergreifenden behördlichen Stellungnahmen. - Die Stellungnahme wurde soweit sie abwägungsrelevante Sachverhalte enthält, in die Abwägung eingestellt. Die Hinweise zu den Kiessandtagebauen Jersleben und Wolmirstedt Flur 3 sowie der Haldenkapazitätserweiterung Zielitz berühren das Gemeindegebiet nicht. - Die planfestgestellte Fläche ist im Umfang der Planfeststellung als Fläche für Abgrabungen dargestellt. - Ein Abbau auf diesen Flächen ist nicht mit den gemeindlichen Zielen des Schutzes der hochwertigen Böden vereinbar. Diese Böden sind existenziell wichtig für einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb. Die Gemeinde Barleben gehört zum Verdichtungsraum Magdeburg. An den Verdichtungsraum Magdeburg werden umfangreiche Flächenanforderungen für Industrie, Gewerbe und Wohnen gestellt, die mit einem erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Böden verbunden sind. Diese Flächenkonkurrenz durch Bodenabbauvorhaben zu verschärfen, 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>Bewilligungsfeldes als Rohstofflagerstätte im FNP und in den dazugehörigen kartografischen Darstellungen wird gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie: Die Grundwasserstände im Gebiet schwanken stark; in Teilen von Barleben und Meitzendorf können – nach den hier vorhandenen Unterlagen - flurnahe Grundwasserstände auftreten. Die geologischen Verhältnisse sind von West nach Ost von Lösshochflächen, Kiesen und Auebildungen gekennzeichnet. Es wird empfohlen weiterhin ausdrücklich Geologie und Hydrogeologie als Grundlage aller Flächennutzungen sorgfältig zu recherchieren und in die künftigen Planungen einzubeziehen. Die Einbeziehung eines regional arbeitenden kompetenten Fachbüros hierfür ist dringend zu empfehlen. 	<p>erachtet die Gemeinde nicht als planerisch vertretbar. Am Standort werden Kiessande gewonnen, die in der hier vorzufindenden Qualität eine weite Verbreitung aufweisen und die auf Flächen gewonnen werden sollten, an die geringere andere Nutzungsansprüche gestellt werden. Gleichwohl wird der Bodenschatz durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft nutzbar erhalten und vor Beeinträchtigung im Sinne eines Vorsorgegebietes geschützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen Sachverhalte, die erst auf der Ebene der Bebauungsplanung näher zu recherchieren sind. 	
3.17.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). - Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Lage- und Höhenfestpunkte gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. - Die Hinweise betreffen die Umsetzung von Bauvorhaben. Sie bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. 	kein Beschluss erforderlich
3.18.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	21.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt stimmt dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.19.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	04.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) wird von den Bundesautobahnen (BAB)2 (Berlin - Hannover) und 14 (Dresden - Wismar) gequert bzw. begrenzt. Die straßentechnischen Anlagen und zugehörigen landschaftspflegerischen Maßnahmen der bisher neu- bzw. ausgebauten Abschnitte beider Autobahnen wurden in hinreichender Genauigkeit in der Planzeichnung zum FNP dargestellt. Dies gilt auch für das zurzeit noch im Planfeststellungsverfahren befindliche und von der DEGES GmbH betreute Neubauvorhaben "Lückenschluss BAB14, Verkehrseinheit 1.1 (4151), AS Dahlenwarleben bis AS Wolmirstedt". - In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unter Pkt.6.2.7 der Begründung zum FNP die Aussage zur Fertigstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen angepasst werden sollte: Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum zuletzt genannten Neubauvorhaben wurden (so wie auch die straßentechnischen Anlagen) noch nicht realisiert. - Bezogen auf die unter Pkt.4.1.1. der Begründung zum FNP ergänzte Erwähnung der Vorgaben im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Bauverbotszone gemäß §9 Abs.1 FStrG) zu beachten ist, sondern auch weitere Vorgaben in diesem Paragraphen. - Der in der Stellungnahme zum Vorentwurf aufgeführte Hinweis auf eine Grünflächendarstellung wurde in der Planzeichnung zum FNP berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Zum Neubau der Verkehrseinheit 1.1. (4151) AS Dahlenwarleben bis AS Wolmirstedt sind im Gemeindegebiet Barleben keine landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung festgelegt. Die Aussagen beziehen sich daher auf den bereits abgeschlossenen Bauabschnitt vom Kreuz Magdeburg bis Dahlenwarleben. - Dies wird in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Planungen oder aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch den FNP nicht berührt. Bei Beachtung der Hinweise bestehen gegen den FNP der Gemeinde Barleben in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
3.20.	Landesverwaltungsamt	23.01.2020 (gem.§4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser. - Hinweise: Bereiche des Flächennutzungsplanes (Bereich Barleben) grenzen an das nach § 76 Abs.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiet Schrote (nicht nur Hochwasserrisikogebiet - siehe Vorentwurf Flächennutzungsplan S.97). - Teile des Bereiches Barleber Wiese liegen in dem nach §99 Abs.1 Satz 3 WG LSA festgesetzten Überschwemmungsgebiet Elbe2. In Überschwemmungsgebieten gelten die baulichen und sonstigen Schutzbestimmungen nach §78 ff WHG. Im Bereich Barleber Wiese liegt eine Hochwasserschutzanlage (Linker Elbe-Hauptdeich / Abstiegskanal bis R. Ohredeich). - Gemäß §97 Abs.1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Das Überschwemmungsgebiet grenzt nur südlich der Autobahn an die Gemeinde Barleben an. Teile des Gemeindegebietes sind hiervon nicht betroffen. Das Hochwasserrisikogebiet reicht bis an die Ortschaft Barleben heran. - Das Überschwemmungsgebiet war im Flächennutzungsplan nachrichtlich verzeichnet - Maßnahmen, die dem § 97 WG LSA widersprechen würden, sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht abzuleiten. 	kein Beschluss erforderlich
		23.01.2020 (gem.§4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		14.02.2020 (gem.§4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Aus ziviler luftrechtlicher Sicht wird auf den gemäß §6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Hubschrauberlandeplatz Barleben hingewiesen. (Druckzentrum, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben) Der Landeplatz ist bei weiterer Planung zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hubschrauberlandeplatz befindet sich innerhalb der gewerblichen Bauflächen des Druckzentrums Barleben. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben keine erkennbaren Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz. 	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Landeszentrum Wald	29.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine zusätzlichen Forderungen seitens des LZW. Positiv – Radwege und 2. Gleis in der Planung bei Glindenberg. - Für die Gleichstromtrasse (betroffen Meitzendorf) wird sich das LZW zur konkreten Planung noch einmal abstimmen, wenn es soweit sein wird. Der Trassenkorridor (bzw. seine Findung) wurde vom LZW begleitet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist abschließend im Rahmen der Planfeststellung festzulegen. Die derzeit alternativ verfolgten Varianten wurden im Plan vermerkt. 	kein Beschluss erforderlich
3.22.	Landkreis Börde	14.07.2020	<p>Neuaufstellung des FNP für die Gemeinde Barleben hier: Einwendungen einer Meitzendorfer Familie – Klarstellung Bestandsschutz des örtlichen Unternehmens in der Wolmirstedter Chaussee 48</p> <p>1993 wurde eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück erteilt. Neben der Wohnnutzung durch Fam. Gawert wird das Grundstück gewerblich genutzt. Die Nutzung des Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu gewerblichen Zwecken stellt ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach §58 Abs.1 BauO LSA dar. Eine erforderliche Baugenehmigung ist nicht erteilt — insoweit ist die Nutzung formell illegal. Eine genehmigte gewerbliche Nutzung zu DDR-Zeiten konnte nicht nachgewiesen werden. Nachweislich (gemäß Gewerbeauskunft) erfolgte die gewerbliche Nutzung als Einzelunternehmen erst seit August 1990. Seit Dezember 2000 ist das Gewerbe auf die K.G. Export/Import, Transport, Baustoffhandel und Entsorgungs-GmbH durch die Inhaberin angemeldet. Es kann somit weder auf einen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Das Schreiben des Landkreises Börde vom 14.07.2020 bildet die Grundlage für die Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes im Bereich Meitzendorf. Auf Grundlage dieser Aussage konnte die Darstellung der Wohnbaufläche in Meitzendorf wieder in die Planzeichnung aufgenommen werden. Nicht nachvollziehbar ist, dass das bauordnungsrechtliche Einschreiten erst 27 Jahre nach der ungenehmigten Nutzungsänderung erfolgte. Die Gemeinde Barleben musste somit bisher von einer rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit am Standort ausgehen. 	den Anregungen wird teilweise gefolgt

			<p>Bestandsschutz abgestellt werden, noch ersetzt eine Gewerbeanmeldung die bauordnungsrechtliche Genehmigung. Darüber hinaus ist die streitige Nutzung auch materiell rechtswidrig, da sie nicht genehmigungsfähig ist. Die gewerbliche Nutzung ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Das gilt sowohl hinsichtlich der Nutzung im straßenseitigen, als auch im hinteren Grundstücksbereich. Mit bauordnungsrechtlicher Verfügung vom 12.02.2018 wurde die gewerbliche Nutzung des Grundstückes untersagt. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zurückgewiesen. Ein Klageverfahren ist derzeit anhängig.</p>		
		05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisplanung / Raumordnung: Es wird darauf hingewiesen, dass das Naturdenkmal Gingkobaum Meitzendorf, Wolmirstedter Chaussee per Verordnung am 14.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 12. Jahrgang Nr.55 am 26.09.2018, aufgehoben wurde. Somit ist dessen Darstellung in der Planzeichnung zu entfernen. - Kreisplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die künftige städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich darzustellen, da derzeit drei wirksame Pläne (Gemeinde Barleben, Gemeinde Ebendorf und Gemeinde Meitzendorf) gelten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die Hinweise zum Vorentwurf wurden eingearbeitet. - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen besteht aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Eine Prüfung und Stellungnahme zu Kampfmitteln für das gesamte Gebiet der Gemeinde Barleben ist weder möglich noch notwendig. Da für die Gemarkungen Barleben, Ebendorf und Meitzendorf umfangreiche Kampfmittelverdachtsflächen bekannt sind, ist bei erdengreifenden Maßnahmen eine auf den Einzelfall ausgerichtete Antragsstellung einzuleiten. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird aufrechterhalten. - Auszug aus der Stellungnahme vom 18.02.2020 untere Naturschutzbehörde: Die nachfolgend aufgezählten Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Bezug auf die Trassierung von Wanderwegen stehen im Konflikt mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Der im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Wanderweg (Naturlehrpfad) zwischen dem südöstlichen Ufer des Adamsees und der Autobahn A 2 würde zu einer erheblichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Naturdenkmal war bereits zum Entwurf aus der Liste gestrichen worden. Es wurde auch das Planzeichen aus der Zeichnung entfernt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Abstimmungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme vom 18.02.2020 wird nachfolgend in die Abwägung eingestellt. - Derzeit ist bereits ein Weg zwischen Adamsee und Autobahn vorhanden, der auch weiterhin zur Unterhaltung der entlang der Bundesautobahn vorhandenen Hochdruck-Gasleitungen und als Zufahrt zum Mast der Bahn-Stromleitung erforderlich ist. Der Weg wird derzeit bereits von Spaziergängern benutzt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan verfolgt den Zweck, diese Wegeführung in der Weise zu sichern, dass Belange des Naturschutzes hierbei 	

		<p>Beeinträchtigung der Funktion dieses schmalen Land-Streifens für den Biotopverbund führen. Die Einrichtung eines Wanderweges stellt eine erhebliche Funktionsminderung dar, weil die Nutzung des Weges durch Menschen und vor allem auch durch Menschen mit Hunden eine Nutzung durch Wildtiere sehr stark einschränken würde. Die Wildtiere können zurzeit diesen Landstreifen zur Wanderung entlang der Autobahn fast ungestört nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wanderweg sollte von Barleben kommend am Nordufer des Adamsees entlang bis zum Bahnübergang Burgenser Straße verlaufen und dann über die beiden Bahnlinien und dann östlich der Bahn parallel der Bahn bis zum Buschweg, um dort die Verbindung zum Buschweg herzustellen. Alternativ dazu könnte die Verbindung zwischen diesen beiden Wanderwegen auch westlich der Bahnlinie Magdeburg - Stendal geschaffen werden. Dort befindet sich derzeit ein Weg, der nicht auf Grundstück der Gemeinde liegt und deshalb in sehr schlechtem Zustand ist. Dieser Weg wird trotz des schlechten Zustandes bereits als Rad- und Wanderweg sowie als landwirtschaftlicher Weg genutzt. Die Gemeinde sollte einen von beiden Wegen, entweder östlich oder westlich der Bahn als Wanderweg kennzeichnen und gegebenenfalls auch ausbauen, um im Falle der weiteren Planung der Deutschen Bahn für die niveaufreie Querung der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal durch die Bahnstrecke Magdeburg-Haldensleben einen Anspruch auf Erhaltung / Umverlegung dieser Wegeverbindung zu erlangen. - Der im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Wanderweg (überregionale Rad- und Wanderweg) zwischen dem Runden Teich und dem Breiteweg entlang des südlichen Ufers der Kleinen Sülze würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieses Gebietes zwischen Kleiner Sülze und Autobahn A2 für den Biotopverbund führen. Die Einrichtung eines Wanderweges stellt eine erhebliche Funktionsminderung dar, weil die Nutzung des Weges durch Menschen und vor allem auch durch Menschen mit Hunden eine Nutzung durch Wildtiere sehr stark einschränken würde. Die Wildtiere können zurzeit diesen Landstreifen zur Wanderung entlang der Autobahn fast ungestört nutzen. Es findet derzeit fast keine Betretung dieses Gebietes statt. Das Gebiet südlich der Kleinen Sülze muss nicht zwingend betretungsfrei gehalten werden. Die Herstellung eines überregionalen Wanderweges ist an dieser Stelle jedoch nicht akzeptabel. Der Weg sollte durch die Kleingartenanlage verlaufen oder nördlich an der Kleingartenanlage vorbei, also zwischen Wohngebiet und Kleingartenanlage. - In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Wegetrassen noch nicht verbindlich sind, sondern nur grundsätzliche Verbindungen kennzeichnen. Dies anerkennend wird um Beachtung der genannten Hinweise bei der weiteren Planung gebeten. Im Übrigen wurden keine weiteren konkreten Konflikte oder Unzulänglichkeiten des Flächennutzungsplanes festgestellt. - Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme von bisher unbebauter Fläche für Bauflächen dem von der Bundesregierung gesteckten Ziel, die Inanspruchnahme von nicht bebauten Flächen immer weiter zu reduzieren, nicht entspricht. Die Gemeinde Barleben hat ausführlich und nachvollziehbar den Bedarf an Bauflächen dargelegt. Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die 	<p>Berücksichtigung finden können. Dies kann z.B. durch eine Bepflanzung mit dornreichen Hecken zwischen dem Weg und einzelnen Uferabschnitten erfolgen, um Hunden den Zugang zu Teilen des Ufers zu verwehren. Auch der Naturschutz benötigt in einer demokratischen Gesellschaft am Rückhalt, der am wirkungsvollsten dadurch erreicht wird, dass den Bürgern in geschützten Gebieten Einblick in die Naturschönheit und die Vogelwelt gewährt und gleichzeitig eine Beeinträchtigung verhindert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Weg um den Adamsee sind ergänzende Wegeverbindungen sinnvoll. Hierzu gehören auch die von der unteren Naturschutzbehörde benannten Wege. Der Weg östlich der Bahn wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung bereits in die Planzeichnung aufgenommen. - Für einen Wanderweg in diesem Abschnitt bestehen Alternativen. Er wurde daher bereits im Entwurf nicht mehr dargestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist bekannt. Grundsätzlich ist auf die Tendenzen zu verweisen, die eine Konzentration der Bevölkerung in größeren Städten und deren Umland verzeichnen. Im Gegenzug sinkt die Bevölkerungsdichte in den stark ländlich geprägten Regionen. Dieser Prozess ist im Rahmen demokratischer Strukturen kaum zu verhindern. Es ist daher erforderlich, Konzepte zu entwickeln, das Schutzgut Boden an anderer Stelle wieder herzustellen. Dies 	
--	--	--	---	--

		<p>Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche für Wohn- und Gewerbegebiete keine nachhaltige Siedlungspolitik verkörpert. Die landwirtschaftlich nutzbaren Böden sind eine endliche und nicht zu ersetzende Ressource.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forsten: Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Flächen mit Wald im Sinne des § 2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. - Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart: Für die Entwicklung laut Flächennutzungsplan wird in Teilbereichen eine Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich. Laut § 9 Abs.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Sollen Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bedarf dies gemäß §8 Abs.1 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde (Landkreis Börde). Nach §8 Abs.2 LWaldG soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen. - In folgenden Bereichen ist von geplanten Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart auszugehen. Falls keine Waldumwandlung vorgesehen ist sind die betreffenden Waldflächen als "Flächen für Wald" darzustellen. Sonderbauflächen für Wochenendhäuser: Meitzendorf Flur 3 Flurstücke 468, 504, 768 und 815 (jeweils tlw.) Auf den Flurstücken befindet sich Wald im Sinne des §2 Abs.1 LWaldG, welcher vollständig als Sonderbaufläche für Wochenendhäuser dargestellt wird. Es ist somit von einer geplanten Umwandlung von Wald auszugehen. Es handelt sich um einen Roteichenbestand, der im Kap.6.2.2 erwähnt wird. <p>- Wohnbauflächen: Barleben Bebauungsplan Nr.30 "Alte Ziegelei" Bei der Entwicklung der Wohnbaufläche ist die östlich angrenzende</p>	<p>geschieht nach planerischer Auffassung derzeit nur in unzureichender Weise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Es handelt sich hierbei um allgemeine Hinweise, die keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung erfordern. - Der Sachverhalt betrifft Umsetzungsmaßnahmen von Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Er bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung. - Dies ist zutreffend. Bei den Flächen handelt es sich um gebietsintegrierte Flächen des Wochenendhausgebietes Jersleber See für die der Bebauungsplan Meitzendorf Nr.9 rechtsverbindlich ist. Dieser setzt die betroffenen Flächen als öffentliche Grünflächen fest, wodurch sie als Wald erhalten werden können und Waldumwandlungen nicht erforderlich werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit gehören sie nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Eine forstgerechte Bewirtschaftung der Flächen ist aufgrund des allseitigen Angrenzens von Wochenendhausgrundstücken kaum möglich, insofern soll langfristig auch eine Umnutzung zu Wochenendhausgrundstücken nicht ausgeschlossen werden. Dies setzt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 voraus, in der die forstrechtlichen Belange und die Belange des Schutzes von Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind. Der Flächennutzungsplan bewirkt keine Waldumwandlung. - Für den Bereich ist seit dem 12.01.2018 der Bebauungsplan Nr.30 "Alte Ziegelei" rechtsverbindlich, der den Umfang der 	
--	--	--	--	--

		<p>Waldfläche auf dem Flurstück 2163 der Flur 16 in der Gemarkung Barleben vollständig zu erhalten. Eine Umwandlung von Wald durch die angrenzend geplante Wohnbebauung und Zufahrt zum Wohngebiet ist auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonstiges: 6.2.2 Flächen für Wald / Allgemeine Zielvorstellungen: Für mit Wald bestockte Flächen werden Grundsätze zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes v.a. durch den Teil 2 (§§5 bis 12) des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) geregelt. Hierin sind über den §1 LWaldG hinausgehend weitere Regelungen enthalten. Auf diese Regelungen sollte hingewiesen werden. Die in der Begründung (Teil A) des Flächennutzungsplans dargestellten forstwirtschaftlichen Ziele sind weitgehend lediglich Wünsche der Gemeinde ohne konkrete rechtliche Grundlage. - Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Einwände - Niederschlagswasser: Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Soll anfallendes Niederschlagswasser versickert werden so sind technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten. Dieses ist unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung gültig. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Soll Niederschlagswasser mit in die in vorhandene Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, so ist zu prüfen ob ggf. Rückhaltmaßnahmen erforderlich sind. Das Wasserrecht der betreffenden Einleitstelle ist zu prüfen. - Im Zuge der Gemeindeentwicklung sollten auch die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte mit geprüft werden. Die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erläutert, wie in den Gemeindegebieten das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Die Konzepte sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulastträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband, Zweckverband) zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Für Barleben wird die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband realisiert. Für Meitzendorf und Ebendorf sowie für Anlagen von gemeindeeigenen Verkehrsflächen in Barleben realisiert die Gemeinde die Niederschlagswasserbeseitigung selbst. Im Bereich des Technologieparks Ostfahlen, wird die Entwässerung durch diesen realisiert. - Die von einer Bebauung frei zu haltenden Flächen mit entsprechender Zweckbestimmung für Niederschlagswasserbeseitigungssysteme (Gräben, Rückhaltebecken, Mischwasserabschlag) sollten mit ihrer Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine gravierenden Bedenken. Wasserschutzgebiete sind nicht in diesem Flächennutzungsplan betroffen. Zuzüglich zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind auch die 	<p>Inanspruchnahme von Teilflächen des Flurstücks 2163 der Flur 16 abschließend regelt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen dieser festgesetzten Abgrenzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussagen in der Begründung werden gemäß der Anregung ergänzt. Es ist der Gemeinde Barleben vorbehalten, darüber hinaus eigene Planungsziele zu verdeutlichen. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte betreffen nicht den zur Abstimmung gestellten Flächennutzungsplan. Es werden gesetzliche Regelungen angeführt, die sich auf eine Umsetzungsplanung beziehen. Sie bedürfen keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft die Fachplanung. Die Konzepte sind nach Erfordernis der aktuellen Flächennutzungsplanung anzupassen. <ul style="list-style-type: none"> - Diese gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Ihre Festlegung bleibt der Bebauungsplanung vorbehalten. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hochwasserrisikogebiete sind in Anlage 3 der Begründung verzeichnet. 	
--	--	--	---	--

			<p>Hochwasserrisikogebiete gemäß §78b WHG zwingend im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Flächennutzungsplan befinden sich Gewässer erster und zweiter Ordnung. Besondere Bedeutung haben hierbei die "Schrote" als Gewässer I.Ordnung und der "Mittellandkanal" als Bundeswasserstraße. Für die Gewässer ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Abfluss sowie die naturnahe Gewässerentwicklung weiterhin erfolgen kann. Dies betrifft neben der Gewässerunterhaltung gemäß §39 Wasserhaushaltsgesetz auch den zulässigen Gewässerausbau bzw. deren Umgestaltung. Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in den jeweiligen Ortslagen ist es geboten, gleichfalls einen Schutzstreifen vorzusehen. Gemäß §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. §38 des WHG ist geregelt, dass bei Gewässern I.Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 10m, bei Gewässern II.Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5m definiert ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers oder den Abfluss erschweren, sind zu vermeiden. Sind dennoch entgegen §39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§41 und 42 des WHG zu treffen. - Es wird darauf hingewiesen, dass in Zeiten von extremen Hochwässern (HQ200) mit Überschwemmungen im östlichen Teil des Flächennutzungsplanes zu rechnen ist. Hierbei schließt sich Drängewasser an. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird gemäß Merkblatt DWA-M 553 ("Hochwasserangepasstes Planen und Bauen") empfohlen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Eigenbetrieb Straßenbau- und Unterhaltung: Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Belange des Eigenbetriebes des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind betroffen. Unter Pkt. 4.4.1 überörtlicher Straßenverkehr sind alle Kreisstraßen K1177; K1167 und K1655 benannt worden, die das Plangebiet berühren. Planungen an Kreisstraßen sind mittelfristig nicht angedacht. Außerhalb der Ortsdurchfahrten entlang der Kreisstraßen wurden auch der straßenbegleitende Radweg der K1177 mit aufgeführt. Im Radwegekonzept des Landkreises wurden Planungen für folgende Routen aufgenommen: K 1655 Dahlenwarsleben – Groß Ammensleben K 1167 Jersleben – Meitzendorf. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schrote befindet sich nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes. Die weiteren Hinweise betreffen gesetzliche Regelungen, die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu beachten sind. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner Behandlung. - Dies ist bekannt. Der Sachverhalt wurde durch einen Hinweis auf dem Plan und durch Aufnahme der Anlage 3 in der Begründung berücksichtigt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussagen zu den beabsichtigten straßenbegleitenden Radwegen wurden in der Begründung ergänzt. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.23.	Ministerium für Landesentwicklung und	31.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme sind die Darstellungen im Flächennutzungsplan-Entwurf, Stand April 2020 mit Ergänzungen gemäß Beschluss vom 23.06.2020. Die in der Begründung vom 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der geänderte Flächennutzungsplanentwurf wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde nochmals zur Abstimmung vorgelegt. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. 	kein Beschluss erforderlich

Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung			<p>27.08.2020 auf Seite 52 dargestellte Wohnbaufläche "Wolmirstedter Chaussee/Zur Mühle" ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanentwurfes und damit auch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Im Rahmen der Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen hatte sich der Gemeinderat gegen eine Erweiterung der Ortschaft Meitzendorf in den Außenbereich entschieden. Sollte der Gemeinderat in seiner Sitzung im September 2020 zu dem Entschluss kommen, das Wohngebiet doch als Planung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, so ist der geänderte Flächennutzungsplan nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung der Eigenbedarf für das Wohngebiet nachzuweisen ist. Da sich diese Wohnbaufläche innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.11 "Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben" befinden würde, ist im Rahmen der Abwägung den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein erhöhtes Gewicht beizumessen. - Landesplanerische Feststellung: Der vorgelegten raumbedeutsamen Bauleitplanung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP MD 2006) berührt. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Nr.6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes für einen mittelfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2035 festlegen und steuern sollen, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die vorgesehenen umfangreichen Bauflächendarstellungen wirken sich nicht nur unwesentlich auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen aus. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorbehaltsgebiet ist aus den Planungen des ökologischen Verbundsystems abgeleitet, die flächenkonkrete Abgrenzungen beinhalten. Diese wurden in den Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland übernommen, der die Grundlage des vorliegenden Flächennutzungsplanes bildet. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit entlang der Gewässer Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben und Meitzendorfer Binnengraben. Das Gewässer Meitzendorfer Binnengraben befindet sich am Nordrand der Wohnbaufläche. Die Fläche selbst ist für den ökologischen Verbund weniger von Bedeutung. Insofern verursacht die Planung keine erheblichen Einschränkungen der durch das Vorbehaltsgebiet zu sichernden Planungsziele. Den Belangen der bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnbauland ist somit der Vorrang einzuräumen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind in der Begründung unter Punkt 2.5. dargelegt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--	--

		<p>nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg 2006 (REP Magdeburg), der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4B7.16/ OVG 2L1/13) nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung und die Neufestlegung der Grundzentren durch die Regionalpläne. Dabei ist gemäß Z38 und Z39 des LEP-LSA 2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen. Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Planunterlagen stehen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben keine Ziele der Raumordnung entgegen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur und die hierfür erforderliche Ermittlung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs setzte sich die Gemeinde Barleben im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf einschließlich der übergebenen Ergänzung umfassend mit der demographischen Entwicklung, insbesondere auf der Grundlage der 6.regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt und der daraus abzuleitenden Erfordernisse für die künftige Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2030 auseinander und weist zunächst auch nur neue Wohnbauflächen aus, für die ein Bedarf bis zum Jahr 2030 besteht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sind die dargestellten Flächen für das Wohnen zur Bedarfsdeckung bis zum Jahr 2030 angemessen dimensioniert. Der Bedarf für den Zeitraum von 2030 bis 2035 kann erst ermittelt werden, wenn einschlägige Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2035 vorliegen. Sollte sich daraus dann ein weiterer Wohnbauflächenbedarf ergeben, wäre der Flächennutzungsplan zu ergänzen bzw. zu ändern. Die folgenden geplanten Bauflächendarstellungen berühren Grundsätze der Raumordnung gemäß REP Magdeburg. In Anwendung von § 1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Barleben eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde. Gemäß Ziffer 4. LEP-LSA 2010 sind Ortslagen oder baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Wohnbauflächen "Wolmirstedter Chaussee nördlich der Bahn" und "Zur Mühle" in der Ortschaft Meitzendorf liegen innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 Z ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr.2 "Magdeburger Börde". Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit diesem Sachverhalt hat sich die Gemeinde Barleben unter Punkt 2.5. auf Seite 25 der Begründung auseinandergesetzt. Die innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Meitzendorf sind erschöpft, die Ortschaft ist allseits von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umgeben, die grundsätzlich zu einem Eingriff in Vorbehaltsgebiete für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen führt. 	
--	--	---	---	--

			<p>entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z129).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Wohnbauflächen "Wolmirstedter Chaussee nördlicher Ortsausgang" und "Ebendorfer Weg" liegen in der Ortschaft Meitzendorf innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.11 "Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume (LEP-LSA 2010, Z120). Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist bei der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen. - Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung / Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die diesbezüglichen Flächen wurden im Rahmen der 1.Änderung des Entwurfes zusammengefasst und vergrößert. - Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.24.	Polizeirevier Börde	09.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den genannten Ortschaften werden seitens des Polizeireviers Börde keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind im Einzugsbereich nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.25.	Regionale Planungsgemeinschaft	02.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) hatte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits zu dem Vorhaben in einer Stellungnahme vom 11.02.2020 geäußert. Die darin vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen wurden weitestgehend berücksichtigt. - Der ermittelte Eigenbedarf an Wohnbauflächen wurde anhand der Wohnbauflächenbedarfsprognose nachvollziehbar dargestellt. Barleben ist als nicht-zentraler Ort im 1.Entwurf des REP MD festgelegt, ist jedoch auch zukünftig aufgrund der Lage im Verdichtungsraum Magdeburg und als Bestandteil des landesbedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe "Barleben, Niedere Börde, Wolmirstedt (Technologiepark Ostfalen)" als Wohn- und Arbeitsstätte attraktiv. Eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur ist zu gewährleisten und damit bei der zukünftigen Entwicklung zu beachten. - Die beabsichtigten Erweiterungen in Bereiche, die 1.Entwurf REP MD als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bzw. als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt sind, sind unter der Voraussetzung der Feststellung der Raumbedeutsamkeit, im konkreten Fall abzuwägen und nachvollziehbar zu begründen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist in Punkt 2.5. der Begründung erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. 	
3.26.	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	03.03.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Wasserver- und Wärmeversorgung sowie der Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) werden nicht berührt, da sich in diesem Bereich dazu kein Anlagebestand der SWM befindet. - Gasversorgung: Bitte um Beachtung der Hochdruck-Gasleitung 102 DN500 St nordwestlich der BAB A2 im Bereich Adamsee. Der Leitungsbestand ist versorgungswirksam und Teil des 25bar Hochdrucknetzes. Die Leitung ist in einem Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 8m dinglich gesichert. - Info-Anlagen: Der vorhandene Bestand der SWM-Infoanlagen ist beachten. Planungen zur Erschließung können nur nach detaillierteren Plänen bzw. Anfragen erfolgen. - Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH): Die Stellungnahme betrifft das Hochspannungsnetz in dem Planbereich. In der Begründung des FNP zum Punkt 4.2.4. Elektroenergieversorgung/ Freileitungsnetz ist folgende Passage zu ändern: Die 220-kV-Freileitung (mit 110-kV betrieben) Nr.343/344 Wolmirstedt-Förderstedt ist seit 2019 Eigentum der SWM und wurde umbenannt in FL Nr.601/602 Wolmirstedt-Magdeburg. Die Lage der Freileitung ist im Bereich der Gemeinde Barleben unverändert. In dem FNP muss die Bezeichnung dieser Freileitung umgeändert werden. Zudem ist in der Begründung folgendes aufzunehmen: Innerhalb eines Streifens von 60 Metern, jeweils gemessen von Mastmitte nach beiden Seiten sind Planungen / Bebauungen o.ä. mit Netze Magdeburg als Netzbetreiber der SWM-Freileitungen abzustimmen. - Weiteres zum FNP: Im FNP ist eine Freileitung direkt am Jersleber See dargestellt, mit der Beschriftung 110kV Stadtwerke Magdeburg Wolmirstedt — Magdeburg. Diese Leitung befindet sich nicht im Eigentum der SWM Magdeburg GmbH. - allgemeine Hinweise: Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN1998 vom Juli 2018 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G472 (Gasleitungen bis 10bar — Errichtung) sowie W400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW125 und des DWA Merkblatts M162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten. Die gegebenen Hinweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Verlauf der Hochdruck-Gasleitung wurde bei den Städtischen Werken Magdeburg angefragt und die Leitung in die Planzeichnung eingetragen. - Die SWM Infoanlagen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Hauptversorgungsleitungen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. - Die Passage wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes geändert. - Dies wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes korrigiert. - Die allgemeinen Hinweise betreffen nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung. 	kein Beschluss erforderlich

			bitten die SWM im weiteren Flächennutzungsplan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-PK in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.		
3.27.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	13.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Wie in der Stellungnahme vom 30.03.2020 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes festgestellt wurde, sind die Forderungen und Hinweise bezüglich der Anlagen der TWM im Verfahrensgebiet in der Begründung textlich erwähnt und die nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung erfolgt. Ergänzende Hinweise oder Forderungen sind aus Sicht der TWM derzeit nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.28.	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	27.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wie folgt betroffen: Mittellandkanal südlich von Jersleben, im Bereich von ca. MLK-km 313,4 bis ca. MLK-km 314,6, Wasserstraßenklasse Vb, Dammstrecke mit gedichteter Sohle (Tondichtung), Verbindungskanal Rothensee, östlich von Magdeburg, im Bereich von ca. km-3,2 bis km-3,9, Wasserstraßenklasse Vb, Elbe östlich von Magdeburg, im Bereich von ca. Elbe-km 335,7 bis ca. Elbe-km 338,1, Wasserstraßenklasse Va. - Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Bundeswasserstraßen nach §1 Abs.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art.87 Abs.1 Satz 1 i.V. mit Art.89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Zur Bundeswasserstraße gehören nach § 1 Abs.4 WaStrG auch die der Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs.1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§12 Abs.1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Die Widmung der Bundeswasser bewirkt ein Zurücktreten der gemeindlichen Bauleitplanung hinter die Fachplanung der WSV (vgl. §§ 37,38 BauGB). Somit unterliegen alle Flächen gemäß § 1 WaStrG sowie nach § 13 WaStrG überplante Flächen der Planungshoheit der WSV. Daher sind die Flächen der WSV aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die Abgrenzung ist dementsprechend entlang der Eigentumsgrenze der WSV vorzunehmen. Hierzu wurden Pläne mit den Eigentumsgrenzen der WSV beigefügt. - Erläuterungsbericht Seite 75: In Kapitel 4.1.4 wird die Bundeswasserstraße Mittellandkanal und die Verwaltung durch das WSA Uelzen aufgeführt. Die Behördenbezeichnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Uelzen hat sich aufgrund der Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung geändert. Das ehemalige WSA Uelzen ist zusammen mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Braunschweig und Minden am 05.02.2020 im neuen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal aufgegangen. Der Standort Uelzen bleibt unter der bekannten Adresse erhalten und Ansprechpartner für das weitere Verfahren. Entsprechend ist "Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen" durch "Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Standort 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Verbindungskanal grenzt westlich an das Gebiet der Exklave Barleber Wiese an. Die Anlagen selbst befinden sich außerhalb des Gemeindegebietes. Im Gebiet befinden sich die Kompensationsmaßnahmen, die nachrichtlich übernommen wurden. - Eine Herausnahme der Flächen der WSV ist weder erforderlich noch entspricht dies dem Anliegen der Flächennutzungsplanung. Das Wasser- und Schifffahrtsamt verkennt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Flächennutzungsplanung. Wasserstraßen gehören wie gewidmete Verkehrsflächen oder Bahnanlagen dem Gemeindegebiet an. Gemäß § 5 Abs.1 BauGB regelt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen. Zu den im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs.2 BauGB darzustellenden Flächen gehören nach Nr.7 auch die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen. Hierin eingeschlossen sind die Flächen, die gemäß § 37 und 38 BauGB als bauliche Maßnahmen des Bundes oder des Landes der besonderen Fachplanung unterliegen. Der Gemeinde ist es vorbehalten, hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan vorzunehmen und ihre planungsrechtlichen Zielsetzungen zu formulieren. Diese müssen mit der entsprechenden Fachplanung vereinbar sein, da es ihnen sonst an den Möglichkeiten zur Umsetzung ermangelt. Die Vereinbarkeit zu prüfen ist Aufgabe der Behörde im Beteiligungsverfahren für den Flächennutzungsplan. Auch im Rahmen von Fachplanungen nach § 37 und § 38 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen, die auf Grundlage ihrer planerischen Ziele eine Stellungnahme abgibt. Wenn ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 37 Abs.1 BauGB. Die Gemeinde ist es durchaus vorbehalten ergänzende Planungsziele für die betroffenen Bereiche zu formulieren. - Die Bezeichnung wurde angepasst und die Ausführungen um die Bundeswasserstraße Elbe ergänzt. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>Uelzen" zu ersetzen. Bei Aus- und Neubaumaßnahmen am Mittellandkanal ist das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt für das WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal tätig. Darüber hinaus sind weitere Bundeswasserstraßen durch den Flächennutzungsplan betroffen. Zum einen handelt es sich um den Rothenseer Verbindungskanal (Verbindung Mittellandkanal mit der Elbe) und zum anderen um die Elbe, welche ebenfalls Bundeswasserstraße ist. Dies ist entsprechend in dem Kapitel mit aufzunehmen. Die Flächen im Bereich des Rothenseer Verbindungskanals, sowie die Flächen an der Elbe werden durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg, sowie das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg verwaltet. Die vier Ämter sind im Rahmen von konkreten Planungen, welche sich aus dem Flächennutzungsplan ergeben, weiterhin zu beteiligen, um zu den sich hieraus ggf. ergebenden Belangen Stellung zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht Seite 76: "Im Plangebiet sind neben der Wasserstraße...". Siehe Anmerkung zur Planungshoheit des Bundes zuvor. Die Flächen der Bundeswasserstraßen sind an den drei Wasserstraßen entsprechend aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. (Anlage Pläne mit den Eigentumsgrenzen und Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Bereich Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal und Elbe) Im Bereich östlich des Rothenseer Verbindungskanals befinden sich Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese werden durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg verwaltet und dürfen ebenfalls nicht negativ durch den Flächennutzungsplan beeinträchtigt werden. Die Flächen sind in der Anlage entsprechend dargestellt. - Erläuterungsbericht Seite 77: In Kapitel 4.1.5 Radwege wird die Nutzung der Betriebswege entlang des Mittellandkanals als überregionaler Radweg benannt bzw. eine Gestattung zur Nutzung durch die WSV genannt. Hierzu ist anzumerken, dass gemäß § 2 Nr.2 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) ein Benutzungsverbot für Anlagen der WSV gilt. Es ist daher verboten die bundeseigenen Ufergrundstücke und Betriebswege außerhalb ihrer Zweckbestimmung, insbesondere durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mobilitätshilfen, durch Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen. Ausgenommen von dem Benutzungsverbot sind das Betreten der bundeseigenen Ufergrundstücke und Betriebswege durch Fußgänger und das Befahren der Betriebswege mit Fahrrädern. Die Handlungen in diesem Sinne geschehen jeweils auf eigene Gefahr. Es sollte daher im Text das Wort "gestattet" in "duldet" geändert werden. - Erläuterungsbericht Seite 95: Der Mittellandkanal ist ein künstliches Gewässer. Das Gewässer verläuft im Bereich des Flächennutzungsplans in einer tongedichteten Dammstrecke. Ein Gewässerrandstreifen ist für den MLK nicht vorgesehen und auch nicht zweckmäßig. Eine Aufzählung des Mittellandkanals im Kapitel "Natürliche Gewässer" ist nicht erforderlich und entsprechend zu entfernen. - Allgemeines: Diese Stellungnahme ist mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg abgestimmt, so dass die Gemeinde von dort keine gesonderten Schreiben erhält. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hierzu wurde bereits Stellung bezogen. Die Forderung ist unzulässig und widerspricht den Regelungen des Baugesetzbuches. Ein Flächennutzungsplan, der die Flächen der Bundeswasserstraßen nicht enthält, wäre rechtsfehlerhaft, da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB nur Flächen von den Darstellungen ausgenommen werden dürfen, wenn dadurch die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Stichhaltige Gründe die Darstellungen auf dieser Fläche zeitlich zu verschieben, sind für die Gemeinde jedoch nicht erkennbar. - Die Änderung wird berücksichtigt. - Die Änderung wird berücksichtigt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
3.29.	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsamt	14.01.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeitshalber wurde das Schreiben an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg Fürstenwallstraße 19/20 39104 Magdeburg abgegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

3.30.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	14.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Pkt.4.2.1. Wasserversorgung: Den Ausführungen, den WWAZ betreffend, stimmt der WWAZ zu. - Pkt.4.2.2. Abwasserbeseitigung: Der WWAZ nimmt Bezug auf folgenden Satz des Entwurfes: "Für das Plangebiet kann bei weiterer Entflechtung des Mischsystems für den Planungszeitraum eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwasserentsorgung gewährleistet werden." Entgegen der textlichen Ausführung entspricht die Abwasserbeseitigung im gesamten Plangebiet den gesetzlichen Anforderungen. Mit der weiteren Entflechtung des Mischsystems wird nach derzeitigen Erkenntnissen lediglich eine günstigere Entwässerungsvariante umgesetzt. - Hinweis: Von Barleben/TPO bis Magdeburg verlaufen eine Abwasserdruckleitung DN 250 PE und eine DN500 PE. Die Abwasserdruckleitung DN 500 PE wird noch nicht zur Überleitung genutzt. Inwieweit diese Abwasserdruckleitung in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden müsste, sollte nochmals geprüft werden. Pkt. 4.2.7. - Niederschlagswasserableitung: Den Ausführungen stimmt der WWAZ zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Aussage wird gemäß dem Hinweis angepasst. - Die Abwasserdruckleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird gefolgt.
-------	--	------------	--	--	------------------------------

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zur 1.Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Bürger/in	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 2 aus Meitzendorf	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Hiermit bringen die Bürger zur 1.Entwurfsänderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben - wie bereits in unserem Schreiben vom 03.03.2020 dargestellt – im Hinblick auf die nunmehr geplante Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Meitzendorf, Ebendorfer Weg und Zur Mühle, erneut folgende Anmerkungen ein: - Wegen der nunmehr großflächigen Ausbringung von Wohnbauflächen nördlich des Weges Zur Mühle weisen die Bürger erneut auf das dort befindliche Grundstück mit privater landwirtschaftlicher Nutzung hin. Im Flächennutzungsplan wird hierauf nicht eingegangen. Es sollte zumindest bereits jetzt ein Hinweis auf die dortige private landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen werden (so wie bisher auch auf andere Betriebe). Auch wenn der mit Schreiben vom 03.03.2020 bereits beantragte Bestandsschutz für die genutzten Flächen für private landwirtschaftliche Nutzung mit Stall- und Weidehaltung von Tieren im Flächennutzungsplan aus Sicht der Gemeinde nicht zu berücksichtigen ist, soll mit dem Hinweis weiterhin vermieden werden, dass bei einer Wohnbebauung in dieser Nähe Probleme durch mögliche Störwirkungen der Besitzer an die Bürger herangetreten wird. - Auch wenn die Verträglichkeit der Entwicklung der Fläche als Wohngebiet mit der bestehenden Tierhaltung erst im Rahmen des Bebauungsplanes zu prüfen ist, sollte der Hinweis dennoch aufgenommen werden, da gemäß § 3 Abs.1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung von Bebauungsplänen unter bestimmten Umständen abgesehen werden kann. Somit soll für die Bürger sichergestellt werden, dass ihre Belange entsprechend frühzeitig berücksichtigt werden und sie den beantragten Bestandsschutz erhalten. - Zudem wäre durch die für sie neue Information, dass ihr betroffenes Grundstück teilweise zum Satzungsgebiet des Technologieparkes Ostfalen und somit zu den Vorbehaltsflächen zur Erweiterung des Technologieparkes gehört, noch folgendes zu beantragen: Vollständige Herausnahme der unten stehenden Flurstücke – soweit betroffen – aus dem Satzungsgebiet des Technologieparkes Ostfalen und Zuordnung zum Bereich Meitzendorf im obigen Flächennutzungsplan. Dies betrifft nach Kenntnis der Bürger die folgenden Flurstücke der Gemarkung Meitzendorf: 370/49, 369/48, 696/49, 490/45, 585/44. - Vorsorglich legen die Bürger hiermit Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wohnbauflächen-darstellung bereits im derzeit fortgeltenden Flächennutzungsplan Meitzendorf als Wohnbaufläche vorgesehen war. - Die Aussage, dass der Bestandsschutz der privaten landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu berücksichtigen ist, ist nicht zutreffend. Er ist für zulässige ausgeübte Nutzungen auf gesetzlicher Grundlage gegeben. Hinzutretende Nutzungen haben sich am Bestand zu orientieren und diesen zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes alle gesetzlich geregelten Sachverhalte widerzugeben. - Dieser Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis auf die angrenzende private Tierhaltung in die Begründung aufgenommen. - Das Grundstück gehört seit der Gründung des Zweckverbands Technologiepark Ostfalen zum Satzungsgebiet des Technologieparkes. Dessen Grenze wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Abgrenzung ist durch die Satzung des Zweckverbandes "Technologiepark Ostfalen" zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften Gemeinde Barleben, Gemeinde Nedere Börde, Stadt Wolmirstedt und Landkreis Börde festgelegt. Sie obliegt nicht der Änderung durch eine beteiligte Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist die Grenze nachrichtlich zu übernehmen. Die Änderung der Abgrenzung ist im vorliegenden Verfahren nicht möglich. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 1.Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Niedere Börde	08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen konnten keine betroffenen Belange der Gemeinde Niedere Börde festgestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Landeshauptstadt Magdeburg	22.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wurde festgestellt, dass eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes, welche einen Teilbereich der Ortschaft Meitzendorf betrifft, erforderlich ist. Aufgrund der fachlichen Beurteilung durch den Landkreis Börde und der Stellungnahmen betroffener Bürger hat der Gemeinderat eine 1.Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" beschlossen. Mit der Änderung entsteht zusätzliche Wohnbaufläche, welche die bisher im Flächennutzungsplan für den Ortsteil Meitzendorf bestehende Bedarfsunterdeckung ausgleichen soll. Gemäß dem Anschreiben zur Beteiligung sind Rücknahmen der Entwicklung an anderen Stellen durch die Entwurfsänderung nicht erforderlich. Ferner wurde mitgeteilt, dass aufgrund von Abstimmungen mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen angepasst wurde. - Die Inhalte der übersandten Unterlage (Auszüge der Begründung in Papierform) entsprechen nicht den auf der Homepage der Gemeinde Barleben eingestellten Inhalten der vollständigen Begründung (Stand 29.09.2020): In Tabelle 18 (Auszüge der Begründung) ist ein Bedarf an Wohnbauflächen für die gesamte Gemeinde Barleben von 514 Bauplätzen angegeben, während im Begründungstext (vollständige Begründung, Stand 29.09.2020) ein Gesamtbedarf für die Gemeinde von 537 Bauplätzen angegeben wurde. - Bei der Bedarfsermittlung wurde nun statt des im Entwurf berücksichtigten strukturellen Bedarfs der Sonderbedarf für den Technologiepark Ostfalen (TPO) berücksichtigt (Tab.15 "Wohnungsbedarf nach Ortschaften", S.43). Dieser Sonderbedarf an Wohnbauflächen wird laut Begründung, Kapitel 3.2.2., Abschnitt "Sonderbedarf für den Technologiepark Ostfalen" (S.37,38) mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im TPO ausgelöst. Ziel der Gemeinde Barleben ist den Umfang von Fernpendlern deutlich zu reduzieren und diese an die Region zu binden. Ein Zusatzbedarf von 58 Bauplätzen wurde laut Begründung "anhand von Vergleichsbeispielen (Gemeinde Sülzetal)" eingeschätzt. Für diese Annahme wurde jedoch kein Beleg erbracht. Hier sollte aufgezeigt werden, in welchem Umfang Fernpendler in den letzten Jahren an die Gemeinde Barleben gebunden werden konnten. Auch wurde bei dieser Annahme nicht berücksichtigt, dass der Zweckverband "Technologiepark Ostfalen" weitere Gemeinden als Verbandsmitglieder hat, in welchen ebenfalls Wohnbauflächen zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen. - Die nun noch umfangreichere Ausweisung von Wohnbauland im Vergleich zum Entwurf zielt nach Einschätzung der Stadt Magdeburg 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist zutreffend. Der übersendete Auszug aus der Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Änderungen in Bezug auf die Fläche in Meitzendorf gegenüber dem ausgelegten Entwurf. Die dort in rot als geändert verzeichneten Angaben waren korrekt. Die in das Internet eingestellte vollständige Begründung gibt den späteren Stand nach Korrekturen, die aufgrund der Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde erforderlich waren, wieder. - Der Nachweis für den Sonderbedarf wurde gegenüber der obersten Landesentwicklungsbehörde erbracht, die für die Beurteilung des Sachverhaltes der Einhaltung des Zieles Z 26 des Landesentwicklungsplanes zuständig ist und dies geprüft hat. Dabei wurden Zahlen verwendet, die auf konservativen Schätzungen beruhen, Statistisch belastbare Daten zum Umfang, der in den letzten Jahren in Barleben angesiedelten Fernpendler wurden nicht erhoben, da im Melderecht der Grund der Veränderung des Wohnsitzes nicht anzugeben ist. Es ist festzustellen, dass in den vergangenen 4 Jahren von den 1792 Zuzügen 974 Zuzüge nach Barleben aus anderen Regionen, Bundesländern oder dem Ausland erfolgten. Der Anteil überregionaler Zuzüge betrug demnach 53,85% (Vergleichswert Magdeburg 76,98%), wobei bei Magdeburg der Zuzug von Studenten zu berücksichtigen ist). Durch überregionale Zuzüge sind in den letzten Jahren pro Jahr im Durchschnitt 243,5 Personen nach Barleben zugezogen. Unterstellt man davon einen Anteil von 20% Fernpendlern (konservativer Ansatz), sind dies bereits 48,7 Personen pro Jahr. Für den Zeitraum von 10 Jahren können somit 487 Personen angenommen werden, wie dies in der Planung erfolgte. Der Anteil der Bauwilligen wurde entsprechend des allgemeinen Anteils der Nachfrager nach Einfamilienhäusern mit 12% angenommen. Die Annahmen basieren somit auf nachvollziehbaren Daten. - Offensichtlich verkennt die Landeshauptstadt Magdeburg, dass inzwischen in Barleben erreichte Preisniveau für 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>aufgrund der sich stark unterscheidenden Höhe der Baulandpreise in der Landeshauptstadt Magdeburg und in der Gemeinde Barleben darauf ab, Bauwilligen aus der Landeshauptstadt Magdeburg preiswerte Grundstücke für den Einfamilienhausbau anzubieten, um die Einwohnerzahlen zu erhöhen bzw. zu stabilisieren. Wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes geschrieben wurde, ist die starke Orientierung an der Bevölkerungsentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Bedarfsermittlung nicht richtig. Trotz der Lage im Verdichtungsraum ist bei der Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen ausschließlich auf den örtlichen Bedarf, d.h. die Eigenentwicklung der Gemeinde abzustellen. Der Bedarf aufgrund der Arbeitsplätze ist zu belegen. Mit der nun noch umfangreicheren Wohnbaulandausweisung wird nach Einschätzung der Stadt Magdeburg eine erneute Umlandwanderung befördert, welche es im Sinne der Stärkung der Gesamtregion Magdeburg zu vermeiden gilt.</p> <p>- Auch wenn die hier vorliegende 1.Entwurfsänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben für die Ortschaft Meitzendorf nun das zuvor bestehende Bedarfsdefizit ausgleicht, ist aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg die beabsichtigte Wohnbauflächenausweisung in der Gemeinde Barleben insgesamt auf die aus der eigenen Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätzen resultierende Größe zurückzunehmen.</p> <p>- Hinweise: Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass die Tabellen 16, 17 und 18 fehlerbehaftet sind, leider bestehen diese Rechenfehler weiterhin fort. In Tabelle 16 "Bebauungspläne mit erheblichem Wohnbauflächenanteil und Wohnbauflächenreserven" wurde in den Spalten "freie Baugrundstücke" und "davon nicht erschlossen" die Summen für die Ortschaft Barleben (Zeile "Σ Barleben") falsch berechnet. Dieser falsche Wert führt zu Folgefehlern in den nachfolgenden Tabellen 17 und 18.</p>	<p>Einfamilienhausgrundstücke in neuen Baugebieten, dass mit durchschnittlich ca. 170 EUR/m² dem mittlerer Lagen in der Landeshauptstadt Magdeburg entspricht. In Barleben ist die gleiche Entwicklung wie in Magdeburg zu verzeichnen. Auch in Barleben überwiegen im Jahr 2019 die Fortzüge mit 451 Personen gegenüber den Zuzügen von 377 Personen. Die Übereinstimmungen in der Entwicklung sind deutlich erkennbar. Die Annahmen entsprechen somit dem Eigenbedarf der Gemeinde. Keine Gemeinde muss im Rahmen der Eigenentwicklung einen massiven Bevölkerungsrückgang durch Abwanderung hinnehmen, nur weil die Prognosen auf Landkreisebene dies voraussagen. Auf Grundlage des Grundgesetzes ist den Gemeinden eine Eigenentwicklung zuzugestehen, die auch beinhaltet, dass dem Wegzug von Einwohnern angemessen entgegengewirkt und für die Bevölkerung anteilmäßig Bauflächen zur Verfügung gestellt werden. Die im Flächennutzungsplan in Meitzendorf dargestellte Fläche war auch im fortgeltenden Flächennutzungsplan als Baufläche vorgesehen. Es handelt sich um eine Planung, die bereits seit über 20 Jahren verfolgt wird.</p> <p>- Dies ist erfolgt und nachgewiesen.</p> <p>- Die Korrektur erfolgte erst im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage für den Feststellungsbeschluss, da die Abweichungen so gering waren, dass sie für die Gesamtberechnung keine Bedeutung haben.</p>	
1.3.	Stadt Wolmirstedt	12.10.2020	- Das Vorhaben steht den Belangen der Stadt Wolmirstedt nicht entgegen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/Wolmirstedter Chaussee" des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	20.10.2020	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Avacon Netz GmbH	06.10.2020	- Die 1.Entwurfsänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" befindet sich westlich des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Magdeburg-Wolmirstedt", LH-12-1510 (Mast 033-035). Bei Einhaltung der Hinweise bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Die Avacon ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherheitsabstände zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Magdeburg-Wolmirstedt", LH-12-1510 (Mast 033-035) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. - Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26.BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013) eingehalten. Sollte das geplante Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung der Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV, in der Fassung vom 26.02.2016) ergänzend zur 26.BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110kV einen Radius von 200m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26.BImSchV und der 26.BImSchVVwV eingehalten werden. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand zwischen der Grenze des Baugebietes und der 110 kV Freileitung der Avacon beträgt im Bereich der größten Annäherung ca. 100 Meter. Sicherheitsabstände nach den einschlägigen DIN und VDE Vorschriften sind nicht betroffen und werden eingehalten. - Der Sachverhalt betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Hierzu ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen. Die 26. BImSchV gilt gemäß § 1 Abs.1 ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederspannungs- und Gleichstromanlagen. Für die Errichtung baulicher Anlagen im Einwirkungsbereich der Hochspannungsanlagen ist die 26.BImSchV nicht verbindlich. Grundsätzlich sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die Aspekte des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Bei einem Abstand von 100 Metern besteht diesbezüglich kein Untersuchungsbedarf. Es besteht keine Nachweispflicht gegenüber der Avacon Netz GmbH. Immissionsschutzrechtliche Aspekte sind durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde und nicht durch den Leitungseigentümer zu prüfen. - Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. 	
		21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich gibt die Avacon Netz GmbH ihre Zustimmung zum Vorhaben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. - Im Zuge der Baugebieterschließung plant die Avacon Netz GmbH die Verlegung von Strom- und Gasanlagen zur Versorgung der Kunden im Straßen- bzw. Gehwegbereich. Es wird gebeten, die Avacon in weitere Abstimmungen einzubinden, um den Bauablauf zu koordinieren und ggf. Synergien zu ermitteln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Erschließung von Baugebieten, die erst im Rahmen der Bebauungsplanung festzulegen ist. 	

			<ul style="list-style-type: none"> - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss sowie die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Die Avacon Netz GmbH ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. - Soweit Bebauungspläne aufgestellt werden, ist die Avacon als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. 	
3.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI24	22.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen Weiterhin gewährleistet bleiben. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. - Die Stellungnahme vom 28.01.2020 bleibt weiterhin bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell. Es liegt eine Stellungnahme vom 24.07.2020 vor, die in die Abwägung eingestellt wurde. 	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde	02.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen zur Entwurfsänderung erklärt die Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde, dass es ihrerseits keine Berührungen ihrer Belange und somit keine Bedenken bestehen. - Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinde ist keine diesbezügliche Einschränkung bekannt. Sie wäre konkret durch die Kreishandwerkerschaft zu benennen. 	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Industrie- und Handelskammer	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung des ansässigen Unternehmens K.G. Export/Import, Transport, Baustoffhandel und Entsorgungs GmbH ist auf die Ausweisung der Wohnbaufläche zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Auskunft des Landkreises Börde wird der Betrieb am Standort ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung betrieben. Die Eigentümerin des Betriebes hat selbst die Darstellung einer Wohnbaufläche im Ostteil ihres Grundstückes angeregt. 	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalspflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Es wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft nicht die im Flächennutzungsplan zu regelnden Grundzüge der Bodennutzung. 	kein Beschluss erforderlich

3.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zur Änderung, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Für die Planungen im Zuge der 1.Entwurfsänderung gilt: Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. - Geologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	30.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbausträger. Im Teilbereich Meitzendorf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben (FNP) befindet sich die Landesstraße L47. Somit werden Belange, die die LSBB zu vertreten hat, berührt. Nach Sichtung und Prüfung der Planunterlagen stimmt die LSBB der 1.Änderung des FNP der Gemeinde Barleben im Teilbereich Meitzendorf unter folgenden Bedingungen zu: Der Radverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP) ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Im betroffenen Bereich ist bereits ein Rad- und Fußweg vorhanden, der im Zufahrtbereich angepasst werden muss. 	kein Beschluss erforderlich
3.10.	Landesverwaltungsamt	09.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		13.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten 	
3.11.	Landkreis Börde	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die künftige städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich darzustellen, da derzeit drei wirksame Pläne (Gemeinde Barleben, Gemeinde Ebendorf und Gemeinde Meitzendorf) gelten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die Hinweise zum Vorentwurf wurden eingearbeitet. - Bauordnung: Keine Hinweise - Natur- und Umwelt/ SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1.Entwurfsänderung des F-Planes Barleben in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - SG Naturschutz und Forsten: Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen. - SG Immissionsschutz: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken - SG Wasserwirtschaft/ Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Gemeinde Barleben ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ). Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Schmutzwasser ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Die Abwasserbeseitigung ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. - Niederschlagswasser: keine Einwände - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1. Entwurfsänderung im Teilbereich Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" keine Bedenken. - Im nordwestlichen Bereich der Entwurfsänderung befindet sich der "Graben Elbeuer Straße" (Gewässer II. Ordnung). Gemäß § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 38 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist geregelt, dass bei Gewässern II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5m definiert ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. In jedem Falle sollten Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und / oder den Abfluss erschweren, vermieden werden. Sind dennoch entgegen § 39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und/ oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§ 41 und 42 des WHG zu treffen. - Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Plan-exemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte betreffen die Erschließung des Gebietes. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Graben Elbeuer Straße befindet sich zwischen der Straße und dem Rad- und Fußweg. Um die Zufahrt zum Gebiet zu ermöglichen, muss der Graben durch die Erschließung gequert werden. Der Graben kann von der Straße und vom Rad- und Fußweg unterhalten werden. Der Gewässerrandstreifen kann in der weiteren Planung berücksichtigt werden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	13.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat eine Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Barleben in dem Teilbereich "Wohnbaufläche Meitzendorf Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" beschlossen. Der Entwurf des FNP, Stand April 2020 mit Ergänzungen gemäß Beschluss vom 23.06.2020 und ergänzender E-Mails vom Juli und August 2020 war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme vom 31.08.2020. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme zu den mit Schreiben vom 30.09.2020 vorgelegten Unterlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Feststellung: Die raumbedeutsame Änderung des Entwurfes des FNP der Gemeinde Barleben in einem Teilbereich "Wohnbaufläche Meitzendorf Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP MD 2006) berührt. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Nr.6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Barleben handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes für einen mittelfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2035 festlegen und steuern sollen, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die vorgesehenen umfangreichen Bauflächendarstellungen einschließlich der vorgelegten Entwurfsänderung wirken sich nicht nur unwesentlich auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen aus. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungs-vorschrift in §2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4B7.16/ OVG 2L1/13) nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung und die Neufestlegung der Grundzentren durch die Regionalpläne. Dabei ist gemäß Z38 und Z39 des LEP-LSA 2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen. Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß §3 Abs.1 Nr.4 i.V.m. §4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der Prüfung der Planunterlagen stehen der geplanten Änderung des Entwurfes in dem Teilbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--

			<p>Wohnbaufläche Meitzendorf der Gemeinde Barleben keine Ziele der Raumordnung entgegen. Mit der Darstellung der Wohnbaufläche "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" in der Ortschaft Meitzendorf werden die bisher dargestellten Wohnbauflächen "Wolmirstedter Chaussee nördlicher Ortsausgang" und "Ebendorfer Weg/ Zur Mühle" teilweise überplant. Die neu dargestellte Wohnbaufläche dient der Deckung des für die Ortschaft Meitzendorf ermittelten Wohnbauflächenbedarfs.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlage für diese Einschätzung bildet die im Juli und August 2020 übergebene Bedarfsermittlung, die in der vorliegenden Begründung des FNP noch nicht enthalten ist und insofern in die Planbegründung aufzunehmen ist. - Die im FNP dargestellte Wohnbaufläche "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" in der Ortschaft Meitzendorf berührt Grundsätze der Raumordnung gemäß REP Magdeburg. In Anwendung von §1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Barleben eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend dem jeweiligen Gewicht, ausreichend Rechnung getragen wurde. Die geplanten Wohnbaufläche liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.11 "Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume (LEP-LSA 2010, Z 120). Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist bei der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen. - Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bedarfsermittlung vom Juli / August 2020 wurde in den Unterlagen nachgetragen. - Ziel des Vorbehaltsgebietes ist die Umsetzung des ökologischen Verbundsystems der Gewässer des Böderandes in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan 2006 ist generalisiert. Sie wurde im Flächennutzungsplan durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der Gewässer konkretisiert. Das Gewässer Meitzendorfer Binnengraben befindet sich am Nordrand einer in Meitzendorf geplanten Wohnbaufläche, die auch im bisher fortgeltenden Flächennutzungsplan Meitzendorf als Wohnbaufläche dargestellt war. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist die Gewährleistung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer und ihrer Randbereiche im Sinne eines Verbundes. Hierfür hat nur der Nordrand der dargestellten Wohnbaufläche Bedeutung. Die Belange des ökologischen Verbundes können diesbezüglich im Rahmen der Bebauungsplanung Berücksichtigung finden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorbehaltes ist aus der Darstellung nicht abzuleiten. - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.13.	Regionale Planungsgemeinschaft	13.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2.Entwurf vorbereitet. Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat eine Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Barleben in dem Teilbereich "Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" beschlossen. Die vorgelegte raumbedeutsame Änderung des Entwurfes des FNP der Gemeinde Barleben in einem Teilbereich "Wohnbaufläche Meitzendorf Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" stehen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg berührt. In Anwendung von §1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Barleben eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend dem jeweiligen Gewicht, ausreichend Rechnung getragen wurde. Die geplanten Wohnbaufläche liegt innerhalb des im 1.Entwurf des REP Magdeburg unter Ziffer 6.2.1 "Magdeburger Börde" festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1.Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Am 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2.Entwurf mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und zur Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei dem Plangebiet handelt es sich um Kleinflächen, die teilweise ehemals gewerblich, zur Tierhaltung, als Grabeland oder als kleinere Ackerfläche genutzt werden und auf denen der Eingriff in landwirtschaftliche Belange im Verhältnis zu Alternativflächen am geringsten ist. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauland ist erforderlich. Da Meitzendorf allseits von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgeben ist, wurde der Standort mit der geringsten Beeinträchtigung gewählt. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	
3.14.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	22.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich folgende Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Diese sind der Graben Elbeuer Straße (Mei9) und der Meitzendorfer Graben (Mei6). Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Verbandes grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Hinweise Beachtung bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens finden. Die Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer für die kontinuierliche Unterhaltung der Gräben sollte von Bebauung und Bepflanzung in einer Breite von 5m freigehalten werden. Bei der Planung sollte 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Graben Elbeuer Straße befindet sich zwischen der Straße und dem Rad- und Fußweg. Um die Zufahrt zum Gebiet zu ermöglichen, muss der Graben durch die Erschließung gequert werden. Der Graben kann von der Straße und vom Rad- und Fußweg unterhalten werden. Der Gewässerrandstreifen kann in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Meitzendorfer Graben oder Meitzendorfer Binnengraben befindet sich nördlich des Gebietes. Der Abstand zwischen der 	kein Beschluss erforderlich

			<p>bedacht werden, dass wegen der innerörtlichen Lage eventuell das Kraut- und Räumungsgut nicht wie allgemein üblich im Gewässerrandbereich abgelagert und eingeebnet werden kann. Der Aushub muss dann abgefahren werden. Infolge dieser Erschwerung entstehen zusätzliche Kosten in der Unterhaltung des Gewässers. Gemäß §64 WG LSA hat der Verursacher diese Kosten zu übernehmen. Die Gewässer werden zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses jährlich einmal, maximal zweimal im Jahr im Abflussprofil gemäht. Zusätzliche Krautungen oder Beräumungen wären durch die Gemeinde erstattungspflichtig.</p>	<p>dargestellten Wohnbaufläche und dem Graben beträgt 20 Meter, so dass der Gewässerrandstreifen berücksichtigt wird.</p>	
3.15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	12.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Ebendorfer Weg/ Zur Mühle: Trinkwasserversorgung - Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes ist über die im Ebendorfer Weg vorhandene Trinkwasserleitung möglich. - Schmutzwasserbeseitigung - Das Plangebiet kann an den im Ebendorfer Weg verlaufenden Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. - Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung der Hinterliegergrundstücke ist im Vorfeld zu klären und ggf. über erforderliche Leitungsrechte zu sichern. - Baugebiet Wolmirstedter Chaussee/ Zur Mühle: Trinkwasserversorgung - In der Wolmirstedter Chaussee verläuft eine Trinkwasserleitung DN50 PE. Diese Trinkwasserleitung ist für die Versorgung des Plangebietes nicht ausreichend. Im Vorfeld der Erschließung ist die Trinkwasserversorgung des Plangebietes planerisch zu untersuchen und vorzugsweise über einen Ringschluss der Trinkwasserversorgungsanlagen im Weg "Zur Mühle", der Wolmirstedter Chaussee bzw. der Straße "Vogelgesang" herzustellen. Schmutzwasserbeseitigung - Das Plangebiet kann über die Erweiterung der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation im Weg "Zur Mühle" und der Wolmirstedter Chaussee an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. - Unter Beachtung der Ausführungen gibt es zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Anmerkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist eine Erschließung möglich. - Die Varianten der Ver- und Entsorgung sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im Flächennutzungsplan ist zu prüfen, ob eine Ver- und Entsorgung grundsätzlich möglich ist. Dies ist gegeben. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zur Wiederholung der öffentlichen Auslage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Bürger/in	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen zum Entwurf	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 10 aus Ebendorf	11.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Zum ausgelegten Entwurf Flächennutzungsplan Gemeinde Barleben legt der Bürger Einspruch zur Darstellung der Flurstücke 9/18 und 9/19, Flur 2 Gemarkung Ebendorf ein. Im geltenden Flächennutzungsplan (dargestellt 03.06.97) geht die Wohnbebauung bis an das Gewässer Kleine Sülze. - In der Baugenehmigung Nr.2020-0216 ausgestellt am 21.08.2020 LK Börde wird ausgeführt, dass der maßgebende Innenbereich des Flurstücks 9/19 bis an das Gewässer reicht. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist zwischen dem Flurstück 9/19 und dem Gewässer ein Streifen entgegen dem geltenden Flächennutzungsplan von der Wohnbebauung ausgenommen. Wenn auch auf Grund von Gewässerschutz eine Bebauung bis an das Gewässer nicht möglich ist, so wären aber doch Abstandsflächen bis an das Gewässer möglich. Insofern ist eine Darstellung als Wohnbebauung geboten, zumal es auch im geltenden Flächennutzungsplan so ausgewiesen ist. - Die dargestellte Gebäudefläche im Flurstück 9/21 entspricht nicht dem Liegenschaftskataster. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nebenstehende Aussage ist unzutreffend. Der bisher fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Ebendorf in der Fassung der Genehmigung vom 28.07.1997 enthält bereits als Zielstellung die Einordnung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zwischen dem Gewässer und der Wohnbaufläche westlich der Neuen Torstraße in Ebendorf. An der Zielstellung von gewässerarrondierenden Grünflächen hat sich diesbezüglich nichts geändert. - Eine rechtsverbindliche Abgrenzung von Außen- und Innenbereich kann nur über eine Klarstellungs- oder Einbeziehungsatzung gemäß § 34 Abs.4 BauGB erfolgen. Eine solche liegt für die betreffende Teilfläche nicht vor. Die Darstellung der Arrondierung der Gewässer mit Grünflächen stellt ein generelles Planungsziel der Gemeinde Barleben dar. Dies umfasst auch die Flächen zwischen der Kleinen Sülze und der Wohnbaufläche westlich der Neuen Torstraße in Ebendorf. Ein Erfordernis für eine abweichende Behandlung der Fläche auf dem Flurstück 9/19 ist nicht erkennbar. Die auf dem Flurstück 9/19 durch die Baugenehmigung Nr.2020-0216 genehmigte Nebenanlage (Carport für ein Wohnmobil) ist nicht geeignet die Grenze von Innen- und Außenbereich zu bestimmen. Die Darstellung gewässerbegleitender Grünflächen erfüllt eine wichtige ökologische Funktion der Vernetzung von Lebensräumen der Tierwelt. Diesem Belang wird durch die Gemeinde Barleben der Vorrang vor den privaten Interessen des Grundeigentümers eingeräumt. - Dies ist für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich. 	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		22.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Flurstück 9/19 liegt mit Datum 06.03.2002 eine wasserrechtliche Genehmigung, Az.IV/66/3.4/026/02 zur Errichtung eines Fahrweges im Gewässerschonstreifen vor. Dieser ist vorhanden. Somit ist der Bereich, welcher aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden soll, bebaut. - Korrektur: Die dargestellte Gebäudefläche im Flurstück 9/18 entspricht nicht dem Liegenschaftskataster. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zuwegung ist nicht geeignet die Grenze des Innenbereiches von Außenbereich zu bestimmen, noch stellt diese eine prägende bauliche Nutzung dar. - Dies ist für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich. 	
1.2.	Bürger 11 aus Barleben	02.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Bezugnehmend auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes legt die Bürgerin Einspruch gegen jegliche Veränderungen ihrer Grundstücke in Barleben ein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der nebenstehenden Stellungnahme sind wesentliche inhaltlich untersetzte Hinweise und Bedenken der Grundstückseigentümerin nicht erkennbar. Die Anregungen beziehen sich offensichtlich auf die Fläche der ehemaligen Badeanstalt Barleben, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist. Allgemeines Planungsziel der Gemeinde Barleben für diese Fläche ist eine Entwicklung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Fläche für Natur und Landschaft. Östlich grenzt an die Fläche ein wichtiges geschütztes Biotop an, das eine hohe Bedeutung für Rastvögel aufweist und dessen weitgehende Störungsfreiheit langfristig gesichert werden soll. Diese Maßnahmen werden durch die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorbereitet. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.3.	Rechtsanwalt Christian Rasch im Auftrag von	12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird angezeigt, dass durch den Rechtsanwalt eine Bürgerin vertreten wird. Die Mandantin ist Eigentümerin der im Grundbuch von Barleben 	<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich um die Flurstücke östlich des Sportplatzes am Anger in Barleben. Die Flurstücke sind teilweise Bestandteil 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Bürger 12		<p>Blatt 4418 eingetragenen Grundstücke Flurstücke 1722, 1725, 1728, 1731, 1734 und 103 der Flur 16. Diese liegen im Geltungsbereich des Entwurfs des Flächennutzungsplanes, der zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 öffentlich ausgelegt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke der Mandantin liegen in einem Bereich, für den im Flächennutzungsplan die Führung des Weges östlich des Kiessees (Adamsee) als generelle Orientierung zur Linienführung dargestellt ist. Hiergegen erhebt die Mandantin Einwendungen. Es besteht keinerlei Notwendigkeit für die Wegeverbindung für den nach der Begründung vorgesehenen Naturlehrpfad private Grundstücksflächen der Mandantin in Anspruch zu nehmen. Dies gilt zumal, als offensichtlich ohne Weiteres die Möglichkeit besteht, gemeindliche Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Eine Alternative bestünde nicht nur östlich des Sportplatzes, sondern auch westlich des Sportplatzes und damit entlang der Großen Sülze. Einer Inanspruchnahme der privaten Grundstücke der Mandantin steht zudem entgegen, dass sie diese zur eigenen Nutzung unabdingbar benötigt. Die Mandantin hält Pferde und benötigt entsprechende Koppeln. - Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch für die Widmung eines öffentlichen Weges Voraussetzung wäre, dass der zuständige Straßenbaustraßenverkehrsbehörde das dingliche Recht hat, über das der Straße (des Weges) dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch vorzeitige Besitzeinweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat (§ 6 Abs.3 StrG LSA). Bekanntermaßen verfügt die Gemeinde Barleben nicht über das dingliche Recht, über die Grundstücke der Mandantin zu verfügen. Diese würde einer etwaig gewollten Widmung auch nicht zustimmen. Auch die Voraussetzungen einer vorzeitigen Besitzeinweisung liegen nicht vor, ebenso wenig die Voraussetzungen einer Enteignung. Die vorgesehene Wegeführung ließe sich daher ohnehin nicht realisieren. Dies ist bereits im jetzigen Stadium bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. 	<p>des Bebauungsplanes Nr.18 "Sportstättenkomplex Anger" und werden durch diesen rechtsverbindlich überplant. Außerhalb des überplanten Bereiches gehören sie vollständig dem Bereich an, der gemäß der Bergbauberechtigung Nr.III-A-f-804/907216 sowie dem darauf gründenden Rahmenbetriebsplan für den Kiesabbau vorgesehen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Weg an der Ostgrenze des Sportplatzes ist bereits rechtsverbindlich durch den Bebauungsplan Nr.18 "Sportstättenkomplex Anger" festgesetzt und wird in den Flächennutzungsplan lediglich übernommen. Der Bebauungsplan Nr.18 "Sportstättenkomplex Anger" ist am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die Fristen zur Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung sind diesbezüglich abgelaufen. Aus den Darlegungen des durch die Eigentümerin beauftragten Rechtsanwaltes ist kein Erfordernis für eine Änderung des Planes erkennbar, da die Wegeführung städtebaulich erforderlich ist. Weder steht auf dem Grundstück des Sportplatzes die entsprechende Fläche zur Verfügung, da östlich des Sportplatzes ein für den Windschutz erforderlicher Wall hergestellt wurde, noch ist eine Führung entlang der Großen Sülze möglich, da das Sportgelände aus Sicherheitsgründen einzuzäunen ist und sich das Gelände über die Große Sülze hinweg erstreckt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Führung des Weges ist somit erforderlich. - Der Bebauungsplan bildet die Grundlage die erforderlichen Rechte gegenüber der Eigentümerin durchzusetzen. Die nebenstehenden Aussagen sind daher unzutreffend. 	
-----------	--	---	---	--

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Wiederholung der öffentlichen Auslage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Nr.	Behörde/TÖB	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	26.08.2022	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	11.08.2022	- Die Stellungnahme mit der laufenden Nummer 20-000221b / LR-ID 0029164-AVA vom 30.07.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken. - Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung.	- Die Stellungnahme vom 30.07.2020 wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 30.07.2020
		05.09.2022	- Bezugnehmend auf die Anfrage wird zum Vorhaben die grundsätzliche Zustimmung gegeben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben durch die Avacon geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begründung des Baubereiches mit Bäumen die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 30 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Es wird um eine Beteiligung an der weiteren Planung gebeten, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte betreffen nicht die Flächennutzungsplanung. Sie bedürfen im vorliegenden Aufstellungsverfahren keiner Behandlung. - Der Sachverhalt betrifft Bebauungspläne und nicht das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.3.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost	31.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Anschreiben zum Verfahren geht hervor, dass kein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt wird. Somit erschließt sich der Deutschen Bahn nicht der Zweck des Anschreibens. Auf der Internetseite der Gemeinde Barleben lassen sich vier verschiedene Unterlagen Bekanntmachung Erneute Auslegung Entwurf FNP Gemeinde Barleben herunterladen. Es gibt keinen Verweis, welche dieser Unterlagen inhaltlich mit dem Anschreiben in Verbindung stehen. Auf dieser Grundlage ist eine Stellungnahme der DB AG nicht möglich. - Verfahren: Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs.2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Die Deutsche Bahn behält sich vor, zum Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von der vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 3 Abs.2 Satz 3 BauGB sollen die nach § 4 Abs.2 BauGB Beteiligten von der Auslegung des Planes benachrichtigt werden. Das Schreiben vom 01.08.2022 dient ausschließlich dazu, dieser Informationspflicht nachzukommen. Eine Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB hat bereits mit Anschreiben vom 09.01.2020 und vom 26.06.2020 stattgefunden. Wie der Deutschen Bahn AG bekannt sein sollte, bestehen Auslegungsunterlagen aus der Bekanntmachung, der Planzeichnung, der Begründung und den umweltrelevanten Stellungnahmen, mithin 4 Unterlagen, die in das Internet eingestellt wurden. - Dies erfolgt in den jeweiligen Verfahren. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. 	kein Beschluss erforderlich
2.4.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	10.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zu folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) nicht betroffen; ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig betroffen; VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren: Die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Soweit bekannt, wurden die Versorgungsträger im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen). Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Schönebeck (Anlagentyp Anlagenkennzeichen, DN, Schutzstreifenbreite (in m)) Ferngasleitung (FGL) 101, DN500, 8m; Ferngasleitung (FGL) 113.01, DN400, 6m; Ferngasleitung (FGL) stillgelegt 113.01, DN800, 3m; Ferngasleitung (FGL) stillgelegt 63, DN300, 3m; Ferngasleitung (FGL) außer Betrieb 63, DN300, 3m; Ferngasleitung (FGL) 66, DN600, 8m; Ferngasleitung (FGL) stillgelegt 67, DN500, 3m; Ferngasleitung (FGL) 67, DN500, 8m; Ferngasleitung (FGL) 67.09, DN150/100/50, 4m; Ferngasleitung (FGL) 67.09.01, DN100, 4m; Ferngasleitung (FGL) 67.09.02, DN50, 4m; Biogaseinspeiseanlage Biogasanlage BGEA Barleben; Gebäude BGEA Barleben; Korrosionsschutzanlage (KSA) stillgelegt -mit Kabel, -mit Anodenfeld, 063.00/01</p> <ul style="list-style-type: none"> - GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin: Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (teilweise im Schutzstreifen der FGL 101) 6289-05 8951-05, PE-DN40 PE-DN40, 1m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 66) BF 8170-05 BF 8171-05, 2xPE-DN40 2XPEDN40, 1m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der FGL 67) BF 8289-05 BF 8290-05 BF 8291-05 BF 8377-05 BF 8570-05 BF 8570-10 BF 8570-15, 9XPEDN40 2XPEDN40 8XPEDN40 2XPEDN40 2XPEDN40 2XPEDN40 2XPEDN40, 1m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln oder Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 67.09) EF 6215-05 EF 6238-05, PE-DN40 PE-DN40, 1m; Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 67) SF 0713-05 SF 0901-05, 1m; Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 66) SF 0911-05, 1m; mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank. <p>Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die unter Pkt. 4.2.5 der Begründung genannten drei Kabelschutzrohranlagen der GasLINE (GasLINE Solotrassen) gibt es seitens ONTRAS/GDMcom keine Auskunftspflicht mehr. - Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestandsmitteilungen erfolgten bereits zum Vorentwurf und Entwurf. Sie wurden nochmals geprüft. Die Angaben und Leitungsführungen sind weiterhin aktuell. Für die Zwecke der Flächennutzungsplanung sind die Lageangaben ausreichend. - Die Telekommunikationsanlagen parallel zu den Ferngasleitungen und Nebenanlagen der Ferngasleitung bedürfen keiner gesonderten Darstellung im Flächennutzungsplan. Dies trifft auch auf die weiteren benannten Nebenanlagen zu, sie sind entweder Bestandteil der Hauptversorgungsleitungen oder nicht als Hauptversorgungsleitung einzustufen. - Die Gasline Solotrasse wurde bereits im Flächennutzungsplan auf Grundlage bisheriger Zuarbeiten dargestellt. - Für die Zwecke der Flächennutzungsplanung ist die Lagegenauigkeit ausreichend. 	
--	--	---	--	--

			<p>Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Im angefragten Bereich können durch den Betreiber jederzeit zustandsorientierte Instandhaltungsmaßnahmen möglich sein. Der Anlagenbetreiber ist auch aus diesem Grund weiter mit aussagekräftigen Unterlagen und termingerechter Vorstellung an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Zuständigkeit zur genauen Lage in der Örtlichkeit: ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Schönebeck (FGL), ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Schönebeck (KSA), GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin. - Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. - Auflagen und Hinweise: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Die Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in den Unterlagen eingetragen. Es wird von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten ausgegangen. Unter Punkt 4.2.5 der Begründung sind die aufgelisteten ONTRAS- und GasLINE-Anlagen entsprechend obiger Tabelle zu aktualisieren. - Der Teilbereich der 1.Entwurfsänderung Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" ist nicht von Anlagen der Anlagenbetreiber betroffen. Es bestehen keine Einwände. - Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen: FGL 67 und 67.09 liegen im Sondergebiet Wind am Autobahnkreuz Magdeburg - Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise Standortänderung/en in Erwägung zu ziehen. - Des Weiteren liegt die FGL 101 in zwei Landschaftsschutzgebieten nordöstlich von Barleben. Diesbezüglich wie auch hinsichtlich der laut Umweltbericht und Landschaftsplan zeitnah oder langfristig vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt: Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen sowie die Anordnung sonstiger Objekte (z.B. Lesesteinhaufen) im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. - Der Anlagenbetreiber ist weiter am Verfahren zu beteiligen. - Nach Abschluss des Verfahrens ist der GDMcom mbH der Beschluss zu übergeben. - Es ist zu beachten, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte betreffen nicht das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren. Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte betreffen nicht das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Anlagenplanung zu prüfen. - Der Sachverhalt betrifft konkrete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Er bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung. - Soweit eine Planänderung erfolgt, wird die GDMcom mbH beteiligt. - Die Unterlagen werden nach der öffentlichen Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Die Übergabe von Beschlüssen an Netzbetreiber ist nicht vorgesehen. - Soweit weitere Betreiber von Leitungen der Gemeinde Barleben bekannt sind, wurden diese beteiligt. 	
2.5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. - Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Flächennutzungsplanung. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erd-eingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	08.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmalige Prüfungen zur Planung, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme zum Bergbau vom 10.2.2020 (32.22-34290-129/2020 3079/2020) besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es zur erneuten Auslegung keine Bedenken oder weiteren Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme vom 10.02.2020 des Dez.14 enthält ausschließlich die Angaben zu den Bergbauberechtigungen, die in Punkt 6.2.3. der Begründung angeführt sind, mit dem Hinweis die Unternehmen im Verfahren zu beteiligen. Dies ist erfolgt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesverwaltungsamt	25.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Regionale Planungsgemeinschaft	29.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgelegte raumbedeutsame Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben in einem Teilbereich "Wohnbaufläche Meitzendorf Zur Mühle/ Wolmirstedter Chaussee" stehen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg berührt. In Anwendung von § 1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Barleben eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend dem jeweiligen Gewicht, ausreichend Rechnung getragen wurde. Die geplanten Wohnbaufläche liegt innerhalb des im 2.Entwurf des REP Magdeburg unter Ziffer 6.2.1 "Magdeburger Börde" festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Nach Auffassung der Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. - Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/ Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. 	
2.9.	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 03.03.2020 für den Bereich Elektroversorgung: Die 110-kV-Freileitung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH und Co.KG "Wolmirstedt - Magdeburg" wird mit 110-kV betrieben. In den Unterlagen wird fälschlicherweise auf 220-kV verwiesen. Des Weiteren ist der Eigentümer "Stadtwerke Magdeburg GmbH" zu korrigieren. - Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung von 35m beiderseits des jeweils äußeren Leiters sind keine Bebauungen und Pflanzungen gestattet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Korrektur war bereits in den ausgelegten Unterlagen vorgenommen worden. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Darstellung des Flächennutzungsplanes. 	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	22.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Wie in den Stellungnahmen vom 11.02.2013, 30.03.2020 und 13.08.2020 dargelegt, sind die Forderungen und Hinweise bezüglich der Anlagen der TWM in der Begründung textlich erwähnt und die nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung erfolgt. Ergänzende Hinweise oder Forderungen sind aus Sicht der TWM derzeit nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Unterhaltungs-verband "Untere Ohre"	18.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben gibt es seitens des UHV Untere Ohre keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	29.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wie folgt 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Verbindungskanal grenzt westlich an das Gebiet der Exklave Barleber Wiese an. Die 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>betroffen: Mittellandkanal südlich von Jersleben, im Bereich von ca. MLK-km 313,4 bis ca. MLK-km 314,6, Wasserstraßenklasse Vb, Dammstrecke mit gedichteter Sohle (Tondichtung); Verbindungskanal Rothensee, östlich von Magdeburg, im Bereich von ca. km-3,2 bis km-3,9, Wasserstraßenklasse Vb; Elbe östlich von Magdeburg, im Bereich von ca. Elbe-km 335,7 bis ca. Elbe-km 338,1, Wasserstraßenklasse Va.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art.87 Abs.1 Satz 1 i.V. mit Art.89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Zur Bundeswasserstraße gehören nach § 1 Abs.4 WaStrG auch die der Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs.1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs.1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Die Widmung der Bundeswasserstraßen bewirkt ein Zurücktreten der gemeindlichen Bauleitplanung hinter die Fachplanung der WSV (vgl. §§ 37,38 BauGB). Somit unterliegen alle Flächen gemäß § 1 WaStrG sowie nach § 13 WaStrG überplante Flächen der Planungshoheit der WSV. Daher sind die Flächen der WSV aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen oder aber der Hinweis aufzunehmen, dass die Flächen lediglich nachrichtlich aufgenommen werden und die Planungshoheit bei der WSV liegt. Die Stellungnahme vom 27.07.2020 wurde nur teilweise berücksichtigt. Daher wird erneut Stellung bezogen. - Erläuterungsbericht Seite 20 – Wasserstraßen und Binnenhäfen: Der Mittellandkanal ist aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die Planungshoheit über die Bundeswasserstraßen liegt gemäß § 1 Wasserstraßengesetz (WaStrG) bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Eine Bewertung der Ausbausituation oder weitergehende Forderungen zu einem Ausbau können nicht Bestandteil einer kommunalen Planung sein. Daher ist folgender Text unter dem Abschnitt "Wasserstraßen und Binnenhäfen" einzufügen: "Im Norden der Gemeinde Barleben verläuft die Bundeswasserstraße Mittellandkanal als Wasserstraße der Klasse Vb. Der Kanal unterliegt der Planungshoheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und ist nicht Bestandteil dieses Flächennutzungsplanes." - Erläuterungsbericht Seite 76 – Bundeswasserstraßen: Der Ausbau des Mittellandkanals für das GMS ist abgeschlossen. Der Mittellandkanal ist im Bereich der Gemeinde Barleben als Wasserstraße der Klasse Vb eingestuft. Bitte "...Ausbau erfolgt" in "...Ausbau erfolgte" bzw. die Vergangenheitsform für den Absatz verwenden. Darüber hinaus ist in dem Absatz zu erwähnen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen der Planungshoheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterliegen und im Plan nur nachrichtlich aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Darstellung in Karten und Plänen. Erläuterungsbericht Seite 111 - Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben: Der Ausbau des 	<p>Anlagen selbst befinden sich außerhalb des Gemeindegebietes. Im Gebiet befinden sich die Kompensationsmaßnahmen, die nachrichtlich übernommen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Herausnahme der Flächen der WSV ist weder erforderlich noch entspricht dies dem Anliegen der Flächennutzungsplanung. Das Wasser- und Schifffahrtsamt erkennt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Flächennutzungsplanung. Wasserstraßen gehören wie gewidmete Verkehrsflächen oder Bahnanlagen dem Gemeindegebiet an. Gemäß § 5 Abs.1 BauGB regelt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen. Zu den im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs.2 BauGB darzustellenden oder nachrichtlich zu übernehmenden Flächen gehören nach Nr.7 auch die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen. Hierin eingeschlossen sind die Flächen, die gemäß § 37 und 38 BauGB als bauliche Maßnahmen des Bundes oder des Landes der besonderen Fachplanung unterliegen. Der Gemeinde ist es vorbehalten, hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan vorzunehmen und ihre planungsrechtlichen Zielsetzungen zu formulieren. Diese müssen mit der entsprechenden Fachplanung vereinbar sein, da es ihnen sonst an den Möglichkeiten zur Umsetzung ermangelt. Die Vereinbarkeit zu prüfen ist Aufgabe der Behörde im Beteiligungsverfahren für den Flächennutzungsplan. Auch im Rahmen von Fachplanungen nach § 37 und § 38 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen, die auf Grundlage ihrer planerischen Ziele eine Stellungnahme abgibt. Wenn ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 37 Abs.1 BauGB. - Hierzu wurde bereits Stellung bezogen. Die Forderung ist unzulässig und widerspricht den Regelungen des Baugesetzbuches. Ein Flächennutzungsplan, der die Flächen der Bundeswasserstraßen nicht enthält, wäre rechtsfehlerhaft, da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB nur Flächen von den Darstellungen ausgenommen werden dürfen, wenn dadurch die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Stichhaltige Gründe die Darstellungen auf dieser Fläche zeitlich zu verschieben, sind für die Gemeinde jedoch nicht erkennbar. - Die Änderungen werden berücksichtigt. 	
--	--	---	---	--

		<p>Mittellandkanals für das GMS ist abgeschlossen. Der Mittellandkanal ist im Bereich der Gemeinde Barleben als Wasserstraße der Klasse Vb eingestuft. Der Spiegelstrich kann daher entfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbezogene Stellungnahme PDF-Seiten 12 f. – Gewässer: Eine wie in der Stellungnahme des Landkreises Börde geforderte Regelung zur Sicherstellung des Abflusses ist nicht erforderlich, da dies bereits mit § 8 Abs.1 WaStrG geregelt ist. - Plan – Darstellung des Mittellandkanals: Da der Mittellandkanal der Planungshoheit der WSV unterliegt, ist für die Wasserfläche des MLK eine gesonderte Schraffur zu wählen und in der Legende ein entsprechender Hinweis bezüglich der Planungshoheit der WSV aufzunehmen. Als Text / Erläuterung für die Legende ist Folgendes aufzunehmen: "Bundeswasserstraße – Verwaltung durch die WSV nach Wasserstraßengesetz (WaStrG)" - Allgemeines: Diese Stellungnahme ist mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe abgestimmt, so dass Sie von dort keine gesonderten Schreiben erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis betrifft keine im Flächennutzungsplan zu regelnden Sachverhalte. - Auch die Elbe unterliegt der Planungshoheit des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Eine gesonderte Schraffur ist hierfür nicht erforderlich. Für die dem Fachplanungsrecht unterliegenden Straßen oder Bahnflächen werden ebenso keine gesonderten Schraffuren verwendet. Der Flächennutzungsplan umfasst nur die Grundzüge der Bodennutzung. In der Begründung ist auf die Zuständigkeit ausreichend hingewiesen worden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--